

Satzung der Medizinischen Universität Wien

Inhalt

Präambel	2
I. Abschnitt: Wahlordnung	2
II. Abschnitt: Studienrechtliche Bestimmungen	11
III. Abschnitt: Curriculumdirektoren, Curriculum-Koordinatoren	22
IV. Abschnitt: Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 7 und 8 sowie § 30 UG 2002	26
V. Abschnitt: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen.....	30
VI. Abschnitt: Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung	31
VII. Abschnitt: Geschäftsordnung für Kollegialorgane	32
VIII. Abschnitt: Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen (§ 14 UG 2002).....	35
IX. Abschnitt: Richtlinien für akademische Ehrungen	38
X. Abschnitt: Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Wien	40
XI. Abschnitt: Richtlinien für Zusammensetzung und Aufgaben von Advisory Boards	56
XII. Abschnitt: Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien.....	57
Index	60
Appendix – Übersicht über die Satzungsteile der MUW.....	62

Satzung der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Die Medizinische Universität Wien mit ihren Universitätskliniken ist berufen, der Forschung und Lehre in der Medizin im weitesten Sinne zu dienen und die medizinische Wissenschaft im Sinne der Heilung und Symptomenlinderung von Krankheiten, der Gesunderhaltung der Gesellschaft und ihrer Umwelt weiter zu entwickeln. Aufbauend auf ihren Forschungsinhalten, Lehreinrichtungen und Studien im Sinne der Freiheit der Lehre und Forschung konstituiert sich die Medizinische Universität Wien in Autonomie und Selbstverwaltung mit dem Ziel, den sich ständig wandelnden Erfordernissen von Gesellschaft und Staat organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen. Sie soll sich durch die Entwicklung eines Forschungsprofils auszeichnen, das ihre Stärken hervorhebt und damit ein Bestehen im internationalen Forschungswettbewerb ermöglicht. Das Studienangebot soll den Studierenden eine zeitgemäße akademische Ausbildung garantieren und die Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von medizinischen Leistungen auf höchstem Niveau zum Wohle der ihr anvertrauten Menschen ermöglicht und gefördert werden.

Die Medizinische Universität Wien orientiert sich an den Zielen einer humanen Gesellschaft und bekennt sich zum Prinzip der Gerechtigkeit und der Gleichheit aller Menschen, ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit und Religion, zur Internationalen Verankerung sowie zur gesellschaftlichen und historischen Mitverantwortung. Die Medizinische Universität beachtet zur Erfüllung ihrer Aufgaben das Prinzip der Chancengleichheit für alle Studierenden und für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur Beachtung der Grundsätze des Gender-Mainstreaming und der Gleichstellung bei der Tätigkeit aller ihrer Organe. Sämtliche Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

I. Abschnitt

Wahlordnung

1. Allgemeines

Wahlgrundsätze

§ 1. (1) Wahlen an der Medizinischen Universität Wien sind nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechts auszuüben.

(2) Die Wahlen sind so rechtzeitig auszuschreiben, dass die Konstituierung der neu gewählten Organe bis zum Ende der Funktionsperiode der amtierenden Organe bzw. zu den gesetzlich vorgegebenen Terminen möglich ist.

2. Wahl der von der Universität zu bestellenden Mitglieder des Universitätsrats

Zahl der Mitglieder des Universitätsrats

§ 2. Der Gründungskonvent hat gemäß § 121 Abs. 4 UG 2002 die Größe des Universitätsrats mit fünf Mitgliedern festgelegt. Über eine Änderung der Größe des Universitätsrats entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

Wahlrecht

§ 3. Die Mitglieder des Senats wählen nach Maßgabe des § 2 zwei Mitglieder des Universitätsrats (§ 21 Abs. 6 UG 2002).

Funktionsperiode

§ 4. Die Funktionsperiode der Mitglieder des Universitätsrats beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl für die unmittelbar folgende Funktionsperiode ist nur einmal zulässig.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 5 . (1) Der Senat hat einen Vorschlag für die Wahl jedes von der Universität zu bestellenden Mitglieds des Universitätsrats zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann auch mehrere Personen enthalten. Jedem Wahlvorschlag muss eine Zustimmungserklärung der darauf angeführten Persönlichkeiten beigefügt sein.

(2) Der Vorsitzende des Senats hat den Zeitpunkt der Wahl der Mitglieder des Universitätsrats sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(3) Der Vorsitzende des Senats leitet die Wahl.

(4) Über jedes Mitglied des Universitätsrats ist gesondert abzustimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 6. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Senatsmitglieder an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmenzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Ausscheiden der Mitglieder des Universitätsrats

§ 7. (1) Die Abberufung eines Mitglieds des Universitätsrats durch den zuständigen Bundesminister kann nur in den Fällen des § 21 Abs. 14 UG 2002 erfolgen und setzt übereinstimmende Beschlüsse des Senats und des Rektorats voraus, die beide einer Zweidrittelmehrheit bedürfen.

(2) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Universitätsrats ist für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied auf dieselbe Art wie das ausgeschiedene Mitglied zu wählen.

3. Wahl des Rektors

Wahlrecht

§ 8. (1) Der Rektor der Medizinischen Universität Wien wird von den Mitgliedern des Universitätsrats aus einem Dreivorschlag des Senats gewählt (§ 23 Abs. 3 UG 2002).

(2) Zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden.

Funktionsperiode

§ 9. Die Funktionsperiode des Rektors beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode die Wahl eines neuen Rektors nicht zustande, übt der im Amt befindliche Rektor seine Funktion vorübergehend weiter aus.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 10. (1) Die Funktion des Rektors der Medizinischen Universität Wien ist vom Senat nach Einholung einer Stellungnahme des Universitätsrates öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung hat jene besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuführen, die von Bewerbern um das Amt des Rektors erwartet werden.

(2) Der Senat hat nach einer Prüfung der eingelangten Bewerbungen einen Dreier-Wahlvorschlag zu erstellen, der die drei am besten für die Funktion des Rektors geeigneten Bewerber enthält. Der Wahlvorschlag darf nur dann weniger als drei Personen enthalten, wenn die Zahl der Bewerbungen geringer als drei war oder wenn weniger als drei Personen die Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor erfüllen. Erfüllt nach Auffassung des Senats kein Bewerber die in der Ausschreibung geforderten Voraussetzungen, ist die Funktion des Rektors neuerlich auszuschreiben.

(3) Nach Erstellung des Wahlvorschlages hat der Vorsitzende des Universitätsrats den Zeitpunkt der Wahl des Rektors sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens eine Woche vor dem Wahltag auszuschreiben.

(4) Der Vorsitzende des Universitätsrats leitet die Wahl.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme gültig nur für einen in den Wahlvorschlag des Senats aufgenommenen Kandidaten abgeben.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 11. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmenzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4) Für den Fall, dass der Wahlvorschlag des Senats nur einen Kandidaten enthält, und dieser nicht die Stimmenmehrheit erhält, ist die Funktion des Rektors neu auszuschreiben.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Rücktritt des Rektors

§ 12. (1) Der Rektor kann aus den in § 23 Abs. 5 UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat auf Antrag des Senats von der Funktion abberufen werden. Der Antrag des Senats und der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung bedürfen der einfachen Mehrheit aller Mitglieder.

(2) Der Rektor kann aus den in § 23 Abs. 5 UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat von Amts wegen von der Funktion abberufen werden. Der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung bedarf in diesem Fall der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Der Senat ist anzuhören.

(3) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(4) Der Rektor kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Universitätsrats abzugeben.

(5) Scheidet der Rektor während der Funktionsperiode aus seinem Amt aus, ist die Rektorsfunktion neu auszuschreiben und eine Neuwahl durchzuführen. Bis zum Amtsantritt des neu gewählten Rektors hat der Universitätsrat einen Vizerektor mit der Führung der Amtsgeschäfte des Rektors zu betrauen.

4. Wahl der Vizerektoren

Zahl und Beschäftigungsausmaß der Vizerektoren

§ 13. Der Rektor der Medizinischen Universität Wien hat unverzüglich nach seiner Wahl die Zahl und das Beschäftigungsausmaß der Vizerektoren festzulegen. Der Senat ist berechtigt, eine Stellungnahme abzugeben (§ 24 Abs. 1 UG 2002).

Wahlrecht

§ 14. Die Vizerektoren der Medizinischen Universität Wien werden auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats von den Mitgliedern des Universitätsrats gewählt.

Funktionsperiode

§ 15. Die Vizerektoren werden für eine Funktionsperiode gewählt, die der Funktionsperiode des Rektors entspricht. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl der Vizerektoren hat so rechtzeitig nach der Wahl des Rektors stattzufinden, dass die neugewählten Vizerektoren ihr Amt gleichzeitig mit dem Rektor antreten können.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 16. (1) Der Rektor hat einen Vorschlag für die Wahl jedes Vizerektors zu erstellen. Ein Wahlvorschlag kann auch mehrere Personen enthalten. Dem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung der darauf angeführten Wahlwerber beigefügt sein.

(2) Nach Erstellung des Wahlvorschlages hat der Vorsitzende des Universitätsrats den Zeitpunkt der Wahl der Vizerektoren sowie einer allfälligen Stichwahl festzusetzen und die Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens eine Woche vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Wahl der Vizerektoren hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sie ihr Amt gleichzeitig mit dem Rektor antreten können.

(3) Der Vorsitzende des Universitätsrats leitet die Wahl.

(4) Über jeden Vizerektor ist gesondert abzustimmen.

(5) Die Mitglieder des Universitätsrats können ihre Stimme gültig nur für einen in den Wahlvorschlag des Rektors aufgenommenen Kandidaten abgeben.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 17. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Universitätsrats an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten

Stimmenzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmenzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

(4) Erreicht der einzige vom Rektor vorgeschlagene Kandidat keine Mehrheit, hat der Rektor dem Universitätsrat einen neuen Wahlvorschlag vorzulegen, über den in einer Wiederholungswahl abzustimmen ist.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Ausscheiden der Vizerektoren

§ 18. (1) Ein Vizerektor kann aus den in § 24 Abs. 4 UG 2002 genannten Gründen vom Universitätsrat auf Anregung des Rektors oder von Amts wegen von seiner Funktion abberufen werden.

(2) Über die Abberufung ist geheim abzustimmen. Stimmübertragungen sind unzulässig. Der Beschluss des Universitätsrats über die Abberufung bedarf der Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder. Der Senat ist anzuhören.

(3) Ein Vizerektor kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Universitätsrats abzugeben. Der Rektor ist unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

(4) Scheidet ein Vizerektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, ist für den Rest der Funktionsperiode vom Universitätsrats ein neuer Vizerektor gemäß §§ 14ff zu wählen oder auf Vorschlag des Rektors und nach Anhörung des Senats vom Universitätsrat ein Mitglied oder mehrere Mitglieder des Rektorats mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Vizerektors mit zu betrauen.

(5) Scheidet der Rektor vor Ablauf der Funktionsperiode aus dem Amt aus, endet die Funktionsperiode der Vizerektoren mit dem Zeitpunkt des Amtsantritts der auf Vorschlag des neuen Rektors gewählten Vizerektoren.

5. Wahl der Mitglieder des Senats

Zahl der Mitglieder des Senats

§ 19. Der Gründungskonvent hat gemäß § 121 Abs. 3 i.V.m. § 25 Abs. 2 UG 2002 die Anzahl der Mitglieder des Senats mit 24 Mitgliedern festgelegt.

Zusammensetzung des Senats

§ 20. (1) Der Universitätsrat bestimmt nach Maßgabe des § 19 die Anzahl der Vertreter

1. der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren,
2. der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb,
3. des allgemeinen Universitätspersonals und
4. der Studierenden

im Senat.

(2) Mehr als die Hälfte der Senatsmitglieder hat aus der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie mindestens ein Viertel der Senatsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden zu stammen. Mindestens ein Vertreter der in Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe muss Universitätsdozentin oder Universitätsdozent sein.

(3) Die Zusammensetzung des Senats ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Funktionsperiode

§ 21. Die Funktionsperiode des Senats beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Senats ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

Wahlrecht

§ 22. (1) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören.

(2) Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Bestellung der Vertreter der Studierenden (§ 20 Abs. 1 Z 4) richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 22/1999 (§ 51 Abs. 4 UG 2002).

Wahlkommissionen

§ 23. (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Senat obliegen den Wahlkommissionen. Es besteht je eine Wahlkommission für die Personengruppen gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3.

(2) Die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 besteht aus deren Mitgliedern im Senat. Die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 besteht aus deren Mitgliedern und der gleichen Anzahl an Ersatzmitgliedern im Senat. Die Wahlkommission der Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 3 hat dieselbe Größe wie die Wahlkommission für die Personengruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 und besteht aus dem Mitglied oder den Mitgliedern und aus der erforderliche Zahl an Ersatzmitgliedern im Senat.

(3) Der Rektor hat die Wahlkommission unverzüglich nach der Wahlausschreibung (§ 24) zu ihrer konstituierenden Sitzung einzuberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden zu leiten.

(4) Jede Wahlkommission hat bei ihrer Konstituierung einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter zu wählen. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen der Wahlkommission und sorgt für die Protokollführung.

(5) Die Wahlkommission ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder und der Vorsitzende oder sein Stellvertreter persönlich anwesend sind. Beschlüsse der Wahlkommission werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist die Wahlkommission nicht beschlussfähig, entscheidet der Vorsitzende. Der Vorsitzende hat in diesem Fall in der nächsten Sitzung der Wahlkommission darüber zu berichten.

(6) Der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhaltes, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, zu einer Sitzung einzuberufen. Die Sitzung darf frühestens 3 Arbeitstage nach ihrer Einberufung angesetzt werden.

Wahlkundmachung

§ 24. Die Wahlen zum Senat sind im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben. Die Wahlkundmachung hat zu enthalten:

1. Tag, Zeit und Ort der Wahl;
2. den Stichtag für das Bestehen des aktiven und passiven Wahlrechts (§ 22 Abs. 2);
3. die Zahl der zu wählenden Vertreter;
4. den Zeitraum und den Ort für die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis sowie für einen allfälligen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis;
5. die Bestimmung, dass jeder Wahlvorschlag die in § 25 Abs. 4 genannte Mindestanzahl an zu wählenden Vertretern zu enthalten hat;

6. Zeit und Ort für die Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge;
7. die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden können.

Vorbereitung der Wahl

§ 25. (1) Dem Vorsitzenden der Wahlkommission ist unmittelbar nach der Ausschreibung der Wahl ein Verzeichnis der am Stichtag aktiv und passiv Wahlberechtigten zur Verfügung zu stellen. Das Wählerverzeichnis ist eine Woche zur Einsichtnahme durch die Wahlberechtigten aufzulegen.

(2) Während der Auflagefrist gemäß Abs. 1 kann gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder elektronisch beim Vorsitzenden der Wahlkommission Einspruch erhoben werden. Die Wahlkommission hat über den Einspruch binnen zwei Arbeitstagen zu entscheiden. Die Entscheidung der Wahlkommission ist endgültig.

(3) Jeder aktiv Wahlberechtigte kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge schriftlich bei der Wahlkommission einbringen.

(4) Ein Wahlvorschlag hat mindestens die eineinhalbfache Anzahl der zu wählenden Vertreter gemäß § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Vertreter der in § 20 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe hat mindestens zwei Universitätsdozenten zu enthalten.

(5) Jedem Wahlvorschlag muss die Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerber beigefügt sein.

(6) Die Wahlkommission hat die überreichten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken umgehend dem Vertreter des Wahlvorschlags mitzuteilen. Wahlwerber, die auf mehr als einem Wahlvorschlag kandidieren oder denen die Wählbarkeit fehlt, sind aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Nicht zuzulassen sind verspätet eingebrachte Vorschläge, nicht dem § 25 Abs. 4 entsprechende Vorschläge sowie Vorschläge, die keinen einzigen wählbaren Wahlwerber enthalten. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens drei Tage vor dem Wahltag zur Einsicht aufzulegen.

(7) Die Wahlkommission hat unverzüglich nach Feststellung der zugelassenen Wahlvorschläge Stimmzettel aufzulegen, die sämtliche zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens bei der Wahlkommission zu enthalten haben. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der betreffenden Wahlvorschläge vorzunehmen.

Durchführung der Wahl

§ 26. (1) Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter) leitet die Wahl. Die Wahlkommission bestellt einen Protokollführer, der über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift zu führen hat. Die Niederschrift hat jedenfalls die Zahl der Wahlberechtigten, die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Gesamtzahl der gültigen Stimmen, die Zahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmen und Mandate sowie die Namen der gewählten Personen zu enthalten.

(2) Die Wahlen sind geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Der Wähler hat dem Wahlleiter seine Stimmberechtigung nachzuweisen.

(3) Der Wähler kann seine Stimme gültig nur für einen der zugelassenen Wahlvorschläge abgeben. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welchen Wahlvorschlag der Wähler wählen wollte.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 27. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden zugelassenen Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen festzustellen. Die Stimmzettel sind danach der Wahlkommission zu übergeben.

(2) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag gültig abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, unter diese ihr Drittel, Viertel und nach Bedarf auch ihr Fünftel, Sechstel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind drei Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die drittgrößte, sind vier Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die viertgrößte usw. der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn gültig abgegebenen Stimmen enthalten ist. Haben nach dieser Berechnungsmethode mehrere Wahlvorschläge den gleichen Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los.

(3) Den in dem Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerbern werden die auf den Wahlvorschlag entfallenden Mandate in der Reihenfolge ihrer Nennung zugeteilt. Die auf einem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern folgenden Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder.

(4) Wird nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Wahlwerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Die zu vergebenden Mandate sind den Wahlwerbern entsprechend ihrer Reihung auf dem Wahlvorschlag zuzuteilen. Die auf dem Wahlvorschlag den gewählten Vertretern folgenden Wahlwerber sind nach der Reihe ihrer Nennung Ersatzmitglieder. Erreicht der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht, ist unverzüglich eine Neuwahl auszuschreiben. Können auch im zweiten Wahlgang Mandate nicht besetzt werden, ist die Wahl nicht zustande gekommen.

(5) Für die Wahl der Vertreter der in § 20 Abs. 1 Z 2 genannten Personengruppe ist bei der Verteilung der Mandate § 9 Abs. 5 der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über die Durchführung der Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder zum Gründungskonvent, BGBl. I Nr. 375/2002, sinngemäß anzuwenden.

(6) Ist auf Grund vollständiger Erschöpfung eines Wahlvorschlages eine weitere Zuweisung von Mandaten unmöglich, sind die freien Mandate auf die verbleibenden Wahlvorschläge nach dem Verfahren gemäß Abs. 3 aufzuteilen.

(7) Die Wahlkommission hat das Wahlergebnis festzustellen und unverzüglich im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Verhinderung, Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern

§ 28. (1) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode abberufen werden, wenn sie Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt haben oder nicht mehr in der Lage sind, ihre Pflichten zu erfüllen.

(2) Die Abberufung eines Mitglieds muss bei der Wahlkommission beantragt werden und von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten unterstützt sein. Die Wahlkommission hat bei genügender Unterstützung des Antrags unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Die Abberufung obliegt jener Personengruppe, die zur Wahl des Mitglieds berufen ist. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen. Ein Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel

aller Stimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Mitglieder des Senats können während einer Funktionsperiode jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber dem Vorsitzenden des Senats abzugeben. Dieser hat die Wahlkommission unverzüglich über den Rücktritt zu informieren.

(4) Ersatzmitglieder treten bei einer Verhinderung von gewählten Vertretern für die Dauer der Verhinderung sowie im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft von gewählten Vertretern (Abs. 1 bis 3) für den Rest der Funktionsperiode an deren Stelle. Die Reihenfolge des Nachrückens der Ersatzmitglieder im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft erfolgt nach der Reihung auf dem Wahlvorschlag.

6. Wahl der Vorsitzenden von Kollegialorganen

Wahlrecht

§ 29. Die Mitglieder des Kollegialorgans wählen aus ihrem Kreis mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden, einen ersten Stellvertreter und einen zweiten Stellvertreter, wobei eine dieser drei Personen weiblich sein muss.

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

§ 30. (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Kollegialorgans kann einen Vorschlag für die Wahl des Vorsitzenden, des ersten Stellvertreters und des zweiten Stellvertreters einbringen.

(2) Die Wahl ist von dem im Amt befindlichen Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter oder bei erstmaliger Konstituierung des Kollegialorgans von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegialorgans zu leiten.

(3) Über den Vorsitzenden, den ersten Stellvertreter und den zweiten Stellvertreter ist in gesonderten Wahlgängen abzustimmen.

Ermittlung des Wahlergebnisses

§ 31. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlleiter die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der für jeden Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

(2) Die Wahl ist gültig, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Wahl teilgenommen hat.

(3) Gewählt ist jener Kandidat, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erreicht hat. Wird im ersten Wahlgang keine Mehrheit erreicht, ist in einer Stichwahl zwischen jenen Personen zu entscheiden, die im ersten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Haben mehrere Personen den gleichen Anspruch auf eine Teilnahme an der Stichwahl, nehmen alle diese Personen an der Stichwahl teil. Gewählt ist jener Kandidat, der die höhere Stimmzahl erreicht. Führt die Stichwahl zu keinem Ergebnis, ist eine neuerliche Stichwahl anzuberaumen. Führt auch die zweite Stichwahl zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los zwischen den beiden Kandidaten, die in der zweiten Stichwahl die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(4) Wurde nur ein Kandidat vorgeschlagen und erreicht dieser keine Mehrheit, kann jedes Mitglied des Kollegialorgans einen neuen Wahlvorschlag einbringen, über den in einer Wiederholungswahl abzustimmen ist.

(5) Der Wahlleiter stellt das Wahlergebnis fest. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

Abberufung und Rücktritt des Vorsitzenden

§ 32. (1) Das Kollegialorgan kann den Vorsitzenden des Kollegialorgans vor Ablauf der Funktionsperiode abberufen.

- (2) Die Einberufung einer Sitzung zur Abberufung muss von einem Drittel der Mitglieder des Kollegialorgans beantragt werden.
- (3) Die Sitzung zur Abberufung des Vorsitzenden ist von seinem Stellvertreter zu leiten.
- (4) Ein Beschluss über die Abberufung des Vorsitzenden bedarf der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Stimmübertragungen sind dabei unzulässig.
- (5) Der Vorsitzende kann während der Funktionsperiode jederzeit seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist gegenüber seinem Stellvertreter abzugeben.
- (6) In den Fällen des Abs. 1 und 5 ist vom Stellvertreter des Vorsitzenden unverzüglich eine Neuwahl des Vorsitzenden anzuberaumen.
- (7) Die Abs. 1 bis 6 gelten sinngemäß für die Abberufung oder den Rücktritt des Stellvertreters des Vorsitzenden des Kollegialorgans mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Stellvertreters jeweils der Vorsitzende tritt.

7. Wahl der Vertreter der Ärzte und Zahnärzte gemäß § 3 Abs. 3 KA-AZG

- § 33.** (1) Die im Klinischen Bereich der Medizinischen Universität Wien tätigen Ärzte und Zahnärzte mit Ausnahme der Leiter von Organisationseinheiten (§ 32 UG 2002) haben zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 3 Abs. 3 des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG), BGBl I Nr. 8/1997 i.d.g.F., aus ihrer Mitte fünf Vertreter zu wählen.
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die als Ärzte und Zahnärzte verwendeten Personen, die am Stichtag einer der in § 20 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören und auf die das KA-AZG anzuwenden ist. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.
 - (3) Die Funktionsperiode der Vertreter der Ärzte und Zahnärzte beträgt drei Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Vertreter der Ärzte und Zahnärzte ihre Funktion vorübergehend weiter aus.
 - (4) Die Wahlen sind vom Rektor der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.
 - (5) Jeder Wahlberechtigte kann beim Vorsitzenden der für die Gruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 23 bis spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag Wahlvorschläge einbringen. § 25 gilt sinngemäß.
 - (6) Der Vorsitzende der für die Gruppe gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 bestehenden Wahlkommission gemäß § 23 leitet die Wahl.
 - (7) Für die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind § 26 und § 27 sinngemäß anzuwenden.

II. Abschnitt

Studienrechtliche Bestimmungen

Präambel

Die studienrechtlichen Bestimmungen der §§ 51 bis 93 UG 2002 sind anzuwenden.

1. Ordentliche Studien

Verfahren, Voraussetzungen

§ 1. (1) Neu einzurichtende Studien dürfen grundsätzlich nur als Bakkalaureats- und Magisterstudien eingerichtet werden. Die am 31. Dezember 2003 in der Anlage 1 zum Universitäts-Studiengesetz (UniStG), BGBl. I Nr. 48/1997, genannten Studien dürfen als Diplomstudien neu eingerichtet werden. Humanmedizinische Studien sowie Zahnmedizinische Studien dürfen nur in Form von Diplomstudien angeboten werden. Für die Diplomstudien sind jeweils die in der Anlage 1 zum UniStG genannten akademischen Grade festzulegen (§ 54 Abs. 2 UG 2002).

(2) Ein neues Studium kann auf Initiative des Rektorats und/oder des Senats eingerichtet werden. Im Falle der Initiative des Senats hat dieser dem Rektorat vor Zuweisung an die zuständige Curriculumkommission Bedarfsberechnungen und einen Budget- und Realisierungsplan zu übermitteln.

(3) Die Einrichtung eines neuen Studiums ist nur zulässig, wenn das Rektorat vor Zuweisung an die zuständige Curriculumkommission eine positive Stellungnahme abgibt, dass

1. das Studium in den Wirkungsbereich der Medizinischen Universität Wien fällt,
2. die Ziele und Ausrichtung des Studiums mit dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien übereinstimmen,
3. das Studium im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien Deckung findet,
4. ein entsprechender Bedarf an dem Studium besteht und
5. die budgetäre Bedeckbarkeit aufgrund der Bedarfsberechnungen gemäß Abs. 2 gegeben ist, ohne die für die Durchführung der bestehenden Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin erforderlichen Ressourcen zu gefährden.

Curricula

§ 2. (1) Curricula sind die Verordnungen, mit denen das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau eines Studiums und die Prüfungsordnung festgelegt werden.

(2) Ein Curriculum ist vom Senat zu erlassen und im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat gemeinsam mit den Ausführungen über dessen finanzielle Auswirkungen und Budgetierung (Budgetplan) zuzuleiten.

(4) Das Curriculum darf vom Senat nur genehmigt werden, wenn das Rektorat und der Universitätsrat bestätigen, dass

1. das Curriculum finanziell durchführbar ist (Bedeckbarkeitsbestätigung) und
2. das Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.

(5) Ein Curriculum und allfällige Änderungen eines Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden Beginn des Wintersemesters eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das In-Kraft-Treten mit dem Beginn des Wintersemesters des nächstfolgenden Jahres. Falls erforderlich, sind Übergangsbestimmungen für Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der Änderung eines Curriculums begonnen haben, im Curriculum festzulegen. Eine Änderung des Curriculums ist vorbehaltlich von Übergangsbestimmungen ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden. Bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind nicht zu ergänzen.

Inhalt der Curricula

§ 3. (1) Für die Curricula der medizinischen Studien sind Z 4.1, 4.3 und 4.4 der Anlage 1 sowie Z 2.4 der Anlage 2 zum UniStG mit der Maßgabe weiter anzuwenden, dass das Ausmaß der Pflichtfamulatur mindestens 18 Wochen beträgt.

(2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. die Gesamtstundenzahl des Studiums und die allfällige Aufteilung der Semesterstunden auf die Studienabschnitte,
2. Gegenstand, Art sowie Reihenfolge der Lehrveranstaltungen; der Umfang der Lehrveranstaltungen ist auch in Semesterstunden anzugeben, wobei eine Semesterstunde so vielen Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten entspricht, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst,
3. die Gestaltung der Studieneingangsphase,

4. bei interuniversitären Studien die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten,
 5. die Prüfungsordnung,
 6. die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS, 87/327/EWG, Amtsblatt Nr. L 166 vom 25. 6. 1987, CELEX-Nr. 387D0327). Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1.500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden,
 7. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit Platzmangel (§ 54 Abs. 8 UG 2002).
- (3) Im Curriculum können darüber hinaus insbesondere festgelegt werden:
1. die Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen,
 2. der Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen (§ 54 Abs. 7 UG 2002),
 3. außeruniversitäre praktische Studieneinheiten, insbesondere Famulaturen.

2. Universitätslehrgänge

Verfahren, Voraussetzungen

- § 4. (1) Die Universitäten sind berechtigt, Universitätslehrgänge einzurichten (§ 56 UG 2002). Universitätslehrgänge sind außerordentliche Studien, die der Weiterbildung dienen.
- (2) Vorschläge auf Einrichtung eines Universitätslehrgangs sind beim Rektorat einzubringen und haben den diesbezüglichen Richtlinien des Rektorats zu entsprechen.
- (3) Das Rektorat hat eine Überprüfung des Vorschlags vorzunehmen und eine Stellungnahme zu erstellen.
- (4) Der Vorschlag ist binnen vier Wochen nach seinem Einlangen der zuständigen Curriculumkommission (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002) mit der Stellungnahme des Rektorats zuzuleiten, wenn:
1. die Ziele und Ausrichtung des Universitätslehrgangs mit dem Leitbild und den grundlegenden Zielen der Medizinischen Universität Wien übereinstimmen,
 2. der Universitätslehrgang im Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien Deckung findet und
 3. ein entsprechender Bedarf an dem Universitätslehrgang besteht.
- (5) Ein Universitätslehrgang darf nur eingerichtet werden, wenn
1. der Lehr- und Prüfungsbetrieb in den ordentlichen Studien,
 2. die Erfüllung der Aufgaben in der Forschung und
 3. die Erfüllung der Pflichten des Universitätspersonals nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Die Universitätslehrgänge dürfen auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

Inhalt des Curriculums

- § 5. (1) Das Curriculum ist die Verordnung, mit der das Qualifikationsprofil, der Inhalt und der Aufbau des jeweiligen Universitätslehrgangs und die Prüfungsordnung festgelegt werden.
- (2) Das Curriculum hat insbesondere festzulegen:
1. die Zielsetzung des Universitätslehrganges,
 2. das Qualifikationsprofil für die Absolventen,
 3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges,
 4. Regelungen über die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung,

5. die Voraussetzungen für die Zulassung,
6. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Lehrveranstaltungen,
7. die Prüfungsordnung.

Lehrgangsbeitrag

§ 6. (1) Die Teilnehmer an Universitätslehrgängen haben einen Lehrgangsbeitrag (§ 91 Abs. 7 UG 2002) zu entrichten. Er ist von der zuständigen Curriculumkommission unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Universitätslehrganges (einschließlich der Abgeltung für die Lehrenden und der Leiterprämie) festzusetzen.

(2) Ordentlichen Studierenden, die eine Studienbeihilfe beziehen, ist auf Antrag unter Bedachtnahme auf ihre Leistungsfähigkeit eine Ermäßigung des Lehrgangsbeitrags zu gewähren.

Genehmigung des Curriculums

§ 7. (1) Das Curriculum ist vor der Beschlussfassung dem Rektorat und dem Universitätsrat gemeinsam mit den Ausführungen über die Finanzierung des Universitätslehrganges (Budgetplan) zuzuleiten.

(2) Das Curriculum darf vom Senat nur genehmigt werden, wenn das Rektorat und der Universitätsrat bestätigen, dass

1. die Durchführung des Universitätslehrganges zumindest kostendeckend im Sinne des § 3 durchgeführt wird und

2. das Curriculum nicht im Widerspruch zu geltenden Gesetzen und Verordnungen steht.

(3) Die Einrichtung eines Universitätslehrganges kann auch befristet erfolgen. In diesem Fall ist der Universitätslehrgang ein Jahr vor Ablauf der Befristung einer Evaluierung zu unterziehen, deren Ergebnis in die Entscheidung über die Verlängerung des Universitätslehrganges einzufließen hat.

Inkrafttreten

§ 8. (1) Das Curriculum ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(2) Das Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

(3) Der Zeitpunkt für den Beginn des Universitätslehrganges ist dem Rektorat spätestens einen Monat im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Akademischer Grad und Bezeichnung für die Absolventen von Universitätslehrgängen

§ 9. (1) Im Curriculum eines Universitätslehrganges dürfen im jeweiligen Fach international gebräuchliche Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

(2) Wenn Abs. 1 nicht zur Anwendung kommt, darf die Bezeichnung „Akademische ...“ bzw. „Akademischer ...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen ist, die mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte umfassen.

(3) Den Urkunden über die Verleihung der Bezeichnung dürfen fremdsprachige Übersetzungen angeschlossen werden, wobei die Benennung der Universität und des ausstellenden Organs sowie die Bezeichnung selbst nicht zu übersetzen sind.

Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 10. (1) Teilnehmer an Universitätslehrgängen sind als außerordentliche Studierende zuzulassen.

(2) Die Zulassung zu den außerordentlichen Studien setzt den Nachweis der allfälligen im Curriculum eines Universitätslehrganges geforderten Voraussetzungen voraus.

Erlöschen der Zulassung zu außerordentlichen Studien

§ 11. (1) Die Zulassung erlischt, wenn die oder der Studierende

1. sich vom Studium abmeldet,
2. die Meldung der Fortsetzung des Studiums unterlässt,
3. bei einer für ihr oder sein Studium vorgeschriebenen Prüfung bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde oder
4. den Universitätslehrgang durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung abgeschlossen hat.

(2) Das Erlöschen der Zulassung ist zu beurkunden. Das Rektorat hat auf Antrag einen Feststellungsbescheid zu erlassen.

(3) Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist die neuerliche Zulassung für diesen Universitätslehrgang ausgeschlossen.

Lehrgangleiter

§ 12. Der Leiter des Universitätslehrganges ist vom Rektorat zu bestellen. Ihm gebührt eine vom Rektorat festzusetzende Leiterprämie.

3. Beurlaubung

§ 13. (1) Studierende sind vom Curriculumdirektor auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben, wenn insbesondere folgende Gründe nachgewiesen werden:

1. Ableistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes,
2. Schwangerschaft,
3. Betreuung eines Kindes,
4. Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen oder
5. Betreuung eines chronisch Kranken oder Behinderten.

(2) Der Antrag auf Beurlaubung ist bis spätestens zwei Wochen vor Beginn des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, einzubringen, die Genehmigung kann bis zwei Wochen nach Beginn des Semesters erfolgen.

(3) Während der Beurlaubung bleibt die Zulassung zum Studium aufrecht, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, die Ablegung von Prüfungen sowie die Einreichung und Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten ist jedoch unzulässig.

§ 13a. Über § 13 hinaus kann in unvorhergesehen Härtefällen, beispielsweise bei einer akuten langfristigen Erkrankung, eine Beurlaubung auch nach dem in Abs. 2 genannten Zeitpunkt gewährt werden, wenn der Antrag bis spätestens vier Wochen nach Beginn des Semesters gestellt wird und der Studierende noch keine Prüfung abgelegt sowie noch an keiner Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter teilgenommen hat. In diesem Fall hat der Curriculumdirektor über den Antrag nach sorgfältiger Prüfung binnen vier Wochen zu entscheiden. Gegen die Entscheidung des Curriculumdirektors ist eine Berufung an den Senat zulässig.

4. Prüfungen

Allgemeines

§ 14. (1) Die Feststellung des Studienerfolges, Beurteilung des Studienerfolges, Nichtigerklärung von Beurteilungen und die Ausstellung von Zeugnissen richten sich nach den §§ 72 bis 75 UG 2002.

(2) Die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren sind nach Maßgabe des UG 2002 und dieser Satzung in der Prüfungsordnung des Curriculums (§ 51 Abs. 2 Z 25 UG 2002) zu regeln.

(3) Es gibt folgende Prüfungsarten:

1. Lehrveranstaltungsprüfungen: das sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt wurden,

2. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: das sind Lehrveranstaltungsprüfungen, bei denen die Beurteilung nicht aufgrund eines einzelnen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern aufgrund regelmäßiger schriftlicher oder mündlicher Beiträge der Teilnehmer erfolgt,

3. Gesamtprüfungen: das sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem oder mehreren integrierten Fachbereich(en) dienen.

(4) Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 können auch kommissionell abgehalten werden.

(5) Im Curriculum ist die Prüfungsmethode festzulegen.

(6) Zur Abhaltung von Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 3 hat der Curriculumdirektor Angehörige des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit *venia docendi* oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation heranzuziehen.

(7) Prüfungen gemäß Abs. 3 Z 1 sind vom Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der Curriculumdirektor einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen.

Prüfungsverfahren

§ 15. (1a) Die folgenden Bestimmungen zum Prüfungsverfahren (Abs. 1 bis 8) gelten für Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 und 3.

(1) Der Curriculumdirektor hat die Prüfungstermine so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum für jeden Studienabschnitt festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jedes Semesters anzusetzen. Die Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Mit Zustimmung der Studierenden dürfen Prüfungen auch in der lehrveranstaltungsfreien Zeit abgehalten werden.

(2) Der Curriculumdirektor hat für die Anmeldung zu den Prüfungen eine Frist von mindestens einer Woche festzusetzen.

(3) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 3 hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Curriculumdirektor zu erfolgen. Der Curriculumdirektor hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(4) Die Anmeldung zu Prüfungen gemäß § 14 Abs. 3 Z 1 hat innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist beim Lehrveranstaltungsleiter zu erfolgen. Der Lehrveranstaltungsleiter hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat.

(5) Ein Studierender hat das Recht beim Curriculumdirektor einen Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode zu stellen. Dem Antrag ist nur stattzugeben, wenn er eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(6) Ein Studierender hat das Recht beim Curriculumdirektor Anträge hinsichtlich der Person der Prüfer zu stellen. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf einen bestimmten Prüfer der

Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

(7) Die Einteilung der Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(8) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens drei Arbeitstage vor dem Prüfungstag, im Falle einer (eines) durch ärztliches Attest nachgewiesenen Erkrankung (Unfalls) auch bis zum Prüfungstag mündlich, schriftlich oder elektronisch beim Prüfer oder beim Curriculumdirektor abzumelden. Unterbleibt die fristgerechte Abmeldung von einer Prüfung, zu der der Studierende nicht angetreten ist, jeweils dreimal, so ist der Studierende für jeweils drei Monate von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen (Sperrfrist).

Prüfungssenate

§ 16. (1) Für die kommissionellen Prüfungen (§ 14 Abs. 4, § 17 Abs. 3) hat der Curriculumdirektor Prüfungssenate zu bilden.

(2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.

(3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung ist der Curriculumdirektor oder dessen Stellvertreter Mitglied des Prüfungssenates und hat den Vorsitz zu führen. Die weiteren Mitglieder des Prüfungssenats bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung müssen mehrheitlich Personen sein, die nicht bei einer der vorhergehenden Prüfungsantritte des Studierenden in demselben Prüfungsgegenstand Prüfer gewesen sind.

Wiederholung von Prüfungen

§ 17. (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an der Medizinischen Universität Wien anzurechnen. Weitere Prüfungswiederholungen sind nicht zulässig.

(3) Die dritte und vierte Wiederholung einer Prüfung sind kommissionell abzuhalten, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt wird. Auf Antrag des Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung. Im zweiten oder einem höheren Studienabschnitt ist für die letztmögliche Wiederholung jedenfalls ein mündlicher Prüfungsteil vorzusehen.

(4) Die Festlegung von Fristen und die Verpflichtung zur Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen als Voraussetzung für die Wiederholung von Prüfungen sind unzulässig.

(5) Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus bis zu sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Teil negativ beurteilt wurde; Gesamtprüfungen im ersten Studienabschnitt, die aus mehr als sechs Teilen bestehen, müssen zur Gänze wiederholt werden, wenn mehr als ein Drittel der Teile negativ beurteilt wurde. In allen anderen Fällen beschränkt sich die Wiederholung auf die negativ beurteilten Teile.

Bei Gesamtprüfungen in den übrigen Studienabschnitten beschränkt sich die Wiederholung auf den oder die negativen Teil(e), wenn weniger als die Hälfte der Teile negativ beurteilt wurde, ansonsten ist die Prüfung zur Gänze zu wiederholen.

5. Diplomarbeiten und Dissertationen

Diplomarbeiten

§ 17a. (1) In den Diplomstudien ist eine Diplomarbeit abzufassen. Im Hinblick auf die besondere Berufsorientierung der medizinischen Studien ist es zulässig, im Curriculum anstelle der Diplomarbeit einen anderen gleichwertigen Nachweis vorzusehen. Die Abfassung als Klausurarbeit ist unzulässig. Nähere Regelungen über einen gleichwertigen Nachweis und über den frühest möglichen Zeitpunkt der Bekanntgabe von Betreuer und Thema (Abs. 7) sind im Curriculum festzulegen.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (venia docendi) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Der Curriculumsdirektor ist darüber hinaus berechtigt, bei Bedarf wissenschaftliche Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) mit absolviertem Doktoratsstudium mit der Betreuung und Beurteilung von Diplomarbeiten aus dem Fach ihrer Dissertation oder ihres nach der Verleihung des Doktorgrades bearbeiteten Forschungsgebietes zu betrauen.

(4) Das Thema der Diplomarbeit ist jedenfalls einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(5) Die Aufgabenstellung der Diplomarbeit ist so zu wählen, dass für einen Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(6) Der Studierende ist berechtigt, ein Thema der Diplomarbeit dem Leiter der Organisationseinheit, dem das Thema fachlich zuzuordnen ist, vorzuschlagen und nach dessen positiver Stellungnahme zu bearbeiten, oder das Thema aus einer Anzahl an Vorschlägen (Themenlisten) auszuwählen. Diese Themenlisten sind zu Beginn jeden Semesters gemeinsam mit dem je Thema zugeordneten Betreuer von den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs nach Maßgabe der Zahl der in der jeweiligen Organisationseinheit zur Verfügung stehenden Universitätsangehörigen mit venia docendi zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen (Themenbörse). Dabei ist hinsichtlich des Erfordernisses der Verwendung von Geld- oder Sachmitteln auf § 81 Abs. 3, 2. Satz UG 2002 Bedacht zu nehmen.

(7) Der Studierende hat das Thema und den Betreuer der Diplomarbeit dem Curriculumsdirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben.

(8) Das Thema und der Betreuer gelten als angenommen, wenn der Curriculumsdirektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Diplomarbeit (Abs. 11) kann der Curriculumsdirektor in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Betreuers einen Wechsel des Betreuers zulassen.

(9) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(10) Der Studierende hat sich im Rahmen der Diplomarbeit mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen und zur Fragestellung mit Unterstützung des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen. Die Diplomarbeit kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, mit einem Abstract in der jeweils anderen Sprache. Der Studierende hat bei Erstellung der Diplomarbeit die Richtlinien der Medizinischen Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaften und Forschung“ zu beachten.

(11) Die abgeschlossene Diplomarbeit ist beim Curriculumsdirektor zur Beurteilung einzureichen. Der Curriculumsdirektor hat den Betreuer unverzüglich mit der Begutachtung und Beurteilung der Diplomarbeit zu beauftragen. Der Betreuer hat die Diplomarbeit

innerhalb von längstens sechs Wochen ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der Curriculumdirektor die Diplomarbeit auf Antrag des Studierenden einem anderen Universitätsangehörigen gemäß Abs. 2 oder 3 zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(12) Im Falle einer negativen Beurteilung kann der Curriculumdirektor auf Antrag des Studierenden einen oder mehrere weitere(n) Gutachter bestellen. Gelangen die Gutachter zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Anzahl der Gutachter zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als „5 ist, aufzurunden.

Dissertationen

§ 17b. (1) Im Doktoratsstudium ist eine Dissertation abzufassen.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien (§ 94 Abs. 1 UG 2002) mit einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) oder einer gleichzuhaltenden Qualifikation sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen und zu beurteilen.

(3) Der Studierende ist berechtigt, einen Betreuer nach Maßgabe der Möglichkeiten auszuwählen.

(4) Das Thema der Dissertation ist einem der an der Medizinischen Universität Wien oder im Curriculum vertretenen wissenschaftlichen Fachgebiete zu entnehmen oder hat in einem sinnvollen Zusammenhang mit einem solchen zu stehen. Im Curriculum sind insbesondere Regelungen über die Einrichtung und Organisation thematischer Programme vorzusehen, denen die Themen der Dissertation nach Möglichkeit zu entnehmen sind.

(5) Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel von Einrichtungen der Medizinischen Universität Wien, ist die Vergabe nur zulässig, wenn der Leiter dieser Einrichtung über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.

(6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten.

(7) Der Studierende ist berechtigt, das Thema der Dissertation aus einem der thematischen Programme gemäß Abs. 4 vorzuschlagen. Der Studierende hat das Thema und den Betreuer der Dissertation einschließlich eines Arbeitsplans dem Curriculumdirektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekanntzugeben.

(8) Als Grundlage der Entscheidung über die Annahme von Thema und Betreuer hat der Curriculumdirektor einen oder mehrere Gutachter zu beauftragen, die die Eignung und Qualität des Themas als Dissertationsthema zu beurteilen haben. Wird die Dissertation im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojektes mit Peer Review erstellt, kann auf eine gesonderte Begutachtung des Themas verzichtet werden.

(9) Das Thema und der Betreuer gelten als angenommen, wenn der Curriculumdirektor Thema und Betreuer innerhalb von zwei Monaten nach Einlangen der Meldung gemäß Abs. 7 nicht untersagt. Bis zur Einreichung der Dissertation (Abs. 12) kann der Curriculumdirektor in besonders begründeten Fällen auf Antrag des Studierenden und nach Anhörung des Betreuers einen Wechsel des Betreuers zulassen.

(10) Für einen oder mehrere Dissertanten ist vom Curriculumdirektor am Beginn des Doktoratsstudiums ein Dissertationskomitee einzurichten, das aus dem Betreuer und mindestens zwei weiteren Mitgliedern besteht, wobei ein Mitglied nicht der Organisationseinheit angehören darf, der das Thema der Dissertation zuzuordnen ist. Die Mitglieder des Dissertationskomitees sind den Dissertanten unverzüglich nach Annahme des Themas bekannt zu geben. Das Dissertationskomitee soll den Fortschritt der Dissertation in

regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr, beobachten sowie erforderlichenfalls eine Stellungnahme hierüber abgeben und zur Vermittlung bei Problemen zwischen dem Dissertanten und dem Betreuer dienen.

(11) Der Studierende hat sich im Rahmen der Dissertation mit der internationalen Fachliteratur auseinanderzusetzen, zur Fragestellung mit Unterstützung des Betreuers adäquate Methoden anzuwenden und auszuwählen sowie den Fortschritt der Dissertation und der Ergebnisse in geeigneter Form (Projektbuch) zu dokumentieren. Die Dissertation kann wahlweise in Deutsch oder Englisch verfasst werden, mit einem Abstract in der jeweils anderen Sprache. Der Studierende hat bei Erstellung der Dissertation die Richtlinien der Medizinischen Universität Wien „Good Scientific Practice – Ethik in Wissenschaften und Forschung“ zu beachten. Der Aufbau der Dissertation soll dem einer wissenschaftlichen Arbeit nach den „Vancouver-Richtlinien“ entsprechen.

(12) Die entsprechend dem Arbeitsplan abgeschlossene Dissertation ist beim Curriculumdirektor einzureichen. Der Curriculumdirektor hat unverzüglich zwei Gutachter mit der Begutachtung und Beurteilung der Dissertation zu betrauen, wobei ein Gutachter ein Mitglied des Dissertationskomitees und ein Gutachter ein externer Gutachter sein müssen, die die Dissertation innerhalb von längstens vier Monaten ab der Einreichung zu begutachten und zu beurteilen haben. Der Betreuer der Dissertation darf nicht als Gutachter herangezogen werden. Wird die Dissertation nicht fristgerecht begutachtet und beurteilt, hat der Curriculumdirektor die Dissertation auf Antrag des Studierenden einem oder zwei anderen Gutachtern zur Begutachtung und Beurteilung zuzuweisen.

(13) Beurteilen beide Gutachter die Dissertation positiv, gelangen sie aber zu unterschiedlichen Beurteilungen, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch zwei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis von ≥ 5 abzurunden.

(14) Beurteilt einer der beiden Gutachter die Dissertation negativ, hat der Curriculumdirektor einen dritten Gutachter heranzuziehen, der zumindest einem nahe verwandten Fachbereich angehören muss. Dieser hat die Dissertation innerhalb von zwei Monaten zu begutachten und zu beurteilen.

(15) Gelangt der dritte Gutachter zu einer negativen Beurteilung, ist die Dissertation negativ zu beurteilen. Gelangt der dritte Gutachter zu einer positiven Beurteilung, sind die vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch drei zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als ≥ 5 ist, aufzurunden.

Veröffentlichung

§ 17c. Für die Veröffentlichung der Diplomarbeiten und Dissertationen gilt § 86 UG2002.

6. Nostrifizierung

§ 18. (1) Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums.

(2) Die Antragstellung betreffend Nostrifizierung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung des Antragstellers in Österreich erforderlich ist.

(3) Der Antrag ist an einer Universität einzubringen, an der das entsprechende inländische Studium eingerichtet ist. Es ist unzulässig, denselben Nostrifizierungsantrag gleichzeitig oder nach der Zurückziehung an einer anderen inländischen Universität einzubringen.

(4) Im Antrag sind das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare inländische Studium und der angestrebte inländische akademische Grad zu bezeichnen.

(5) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass,

2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien,
4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades, wenn jedoch ein solcher nicht zu verleihen war, als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde.
- (6) Von fremdsprachigen Urkunden hat der Antragsteller autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 6 Z 4 ist im Original vorzulegen.
- (7) Der Curriculumdirektor ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

Nostrifizierungsverfahren

- § 19.** (1) Der Curriculumdirektor hat zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut war, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist. Als Beweismittel ist ein Stichproben-Test zulässig.
- (2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Curriculumdirektor den Antragsteller mit Bescheid als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden, Frist aufzutragen.
- (3) Der erste Studienabschnitt der Studien Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien ist nicht im Detail mit analogen Studienabschnitten dem jeweiligen im Antrag genannten ausländischen Studium zu vergleichen. Prüfungen aus Fachbereichen des ersten Studienabschnittes der Studien Medizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien sind nicht vorzuschreiben.
- (4) Folgende Lehrveranstaltungen sind aufgrund der spezifischen Rahmenbedingungen in Österreich im Rahmen eines Nostrifikationsverfahrens jedenfalls vorzuschreiben:
1. Rezeptierkunde für Nostrifikanten
 2. Hygiene und Präventivmedizin für Nostrifikanten
 3. Epidemiologie und Sozialmedizin für Nostrifikanten
 4. Medizinrecht für Nostrifikanten
- (5) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.
- (6) Die Nostrifizierung ist vom Curriculumdirektor mit Bescheid auszusprechen. Im Bescheid ist festzulegen, welchem inländischen Studienabschluss der ausländische Studienabschluss entspricht und welchen inländischen akademischen Grad der Antragsteller an Stelle des ausländischen akademischen Grades auf Grund der Nostrifizierung zu führen berechtigt ist. Die Ausfertigung des Bescheides ist auf der Urkunde, die als Nachweis des ausländischen Studienabschlusses vorgelegt wurde, zu vermerken.
- (7) Die Nostrifizierung ist bescheidmäßig zu widerrufen, wenn sie insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.
- (8) Die Taxe für die Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses beträgt 150 Euro. Die Taxe ist im Voraus zu entrichten. Sie verfällt, wenn der Antrag auf Nostrifizierung abgewiesen oder zurückgezogen wird.

Feststellung der Nostrifizierung

§ 20. Mit Dienstantritt als Universitätsprofessor (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) in Österreich gelten die Studienabschlüsse an einer anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung sowie die im Ausland erworbenen akademischen Grade als nostrifiziert.

III. Abschnitt

Curriculumdirektoren, Curriculum-Koordinatoren

1. Curriculumdirektoren

Bestellung

§ 1. (1) Für die ordentlichen Studien an der Medizinischen Universität Wien ist nach Festlegung durch das Rektorat je Studium oder für mehrere Studien gemeinsam ein Curriculumdirektor aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit *venia docendi* zu bestellen.

(2) Die Bestellung des Curriculumdirektors erfolgt durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.

(3) Zum Curriculumdirektor ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist und über organisatorische und Managementfähigkeiten verfügt.

(4) Das Rektorat hat auf Vorschlag des Curriculumdirektors nach Anhörung des Senats für die Dauer seiner Funktionsperiode bis zu vier Stellvertreter zu bestellen.

Zuordnung

§ 2. Der Curriculumdirektor und seine Stellvertreter sind zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der sie primär zugeordnet sind, dem Center for Medical Education zugeordnet (Doppelzuordnung).

Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode des Curriculumdirektors und seiner Stellvertreter endet mit der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode übt der im Amt befindliche Curriculumdirektor bis zur Neubestellung seine Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Das Rektorat kann den Curriculumdirektor und seine Stellvertreter vor Ablauf der Funktionsperiode nach Anhörung oder auf begründeten Vorschlag des Senats aus wichtigem Grund abberufen.

Unvereinbarkeit

§ 4. Der Curriculumdirektor und sein(e) Stellvertreter dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Senat oder in einem Kollegialorgan gemäß § 25 Abs. 7 oder Abs. 8 Z 3 UG 2002 oder Leiter einer Organisationseinheit der Medizinischen Universität Wien, mit Ausnahme des Leiters der Besonderen Einrichtung für Medizinische Aus- und Weiterbildung, sein.

Aufgaben

§ 5. (1) Dem Curriculumdirektor obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen gemäß UG 2002 und dieser Satzung (§ 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002), insbesondere die Erlassung studienrechtlicher Bescheide in erster Instanz in folgenden Angelegenheiten:

– Zulassung einer abweichenden Prüfungsmethode bei einer länger andauernden Behinderung (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002),

– Heranziehung von Prüfern für Prüfungen im Rahmen der ordentlichen und außerordentlichen Studien (§ 14 Abs. 6. und 7)

- Festlegung und Bekanntmachung von Prüfungsterminen (§ 15 Abs. 1)
- Festlegung der Anmeldefrist für Prüfungen (§ 15 Abs. 2)
- Entgegennahme von und Entscheidung über Prüfungsanmeldungen (§ 15 Abs. 3)
- Entscheidung über Anträge hinsichtlich der Person des Prüfers (§ 59 Abs. 1 Z 13 UG 2002),
- Bekanntmachung der Einteilung der Prüfer und Prüfungstage (§ 15 Abs. 7)
- Bildung der Prüfungssenate für kommissionelle Prüfungen (§ 16)
- Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002),
- Beurlaubung von Studierenden (§ 67 UG 2002),
- Nichtigerklärung der Beurteilung von Prüfungen im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002),
- Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002),
- Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Ergänzungsprüfungen (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Bestimmung der Prüfungsmethode und Prüfungsart als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung (§ 76 Abs. 1 UG 2002),
- Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters (§ 78 Abs. 1 UG 2002),
- Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002),
- Sicherstellung der Aufbewahrung von nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für mindestens sechs Monate (§ 84 Abs. 1 UG 2002),
- Entgegennahme der Meldung des Themas von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 7, § 17b Abs. 7),
- Entgegennahme der Meldung oder Festlegung der Betreuer von Diplomarbeiten und Dissertationen (§ 17a Abs. 3 und 7, § 17b Abs. 7 bis 9),
- Zuweisung von Diplomarbeiten und Dissertationen zur Beurteilung (§ 17a Abs. 11 und 12, § 17b Abs. 12 bis 15),
- Anerkennung von Diplom- und Magisterarbeiten sowie Dissertationen (§ 85 UG 2002),
- Genehmigung von Anträgen auf maximal fünfjähriges Benutzungsverbot von an die Universitätsbibliothek abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten (§ 86 Abs. 2 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002),
- Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002),
- Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002),
- Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 3 UG 2002),
- Widerruf von Nostrifizierungen (§ 90 Abs. 4 UG 2002)

2. Koordination der Curricula:

Im Rahmen der Koordination von Curricula hat der Curriculumdirektor insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Erstellung von Vorgaben für die inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula gemäß § 14 Abs. 1 Z 1,
- Definition der Lern- und Ausbildungsziele des jeweiligen Curriculums auf Basis der Vorschläge der Curriculum-Koordinatoren gemäß § 14 Abs. 1 Z 2,

- Erstellung von Vorgaben für die Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung gemäß § 14 Abs. 1 Z 3,
- Erstellung von Stundenplänen auf Basis der Lern- und Ausbildungsziele des Curriculums,
- Erstellung von Betrauungsvorschlägen an das Rektorat in Abstimmung mit den Curriculum-Koordinatoren und den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
- Prüfungskoordination auf Basis des Curriculum-Organisationsplans (§ 8),
- Regelmäßige, zumindest einmal pro Studienjahr erfolgende, Erstellung von Arbeitsberichten an das Rektorat.

(2) Der Curriculumdirektor hat eine Geschäftseinteilung zu erstellen, in der festzulegen ist, welche Aufgaben gemäß Abs. 1 seinen Stellvertretern zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Diese Geschäftseinteilung bedarf der Genehmigung durch das Rektorat und ist im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren.

(3) Das Rektorat hat mit dem Curriculumdirektor eine Zielvereinbarung über die von ihm zu erbringenden Leistungen gemäß Abs. 1 Z 2 abzuschließen.

Leistungsprämie

§ 6. Dem Curriculumdirektor und seinem (seinen) Stellvertreter(n) gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

Freistellung

§ 7. Dem Curriculumdirektor und seinem (seinen) Stellvertreter(n) ist vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der er (sie) zugeordnet ist (sind), unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit dem Leiter der Organisationseinheit zu vereinbaren, der der Curriculumdirektor und sein(e) Stellvertreter primär zugeordnet ist (sind).

Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge

§ 7a. Das Rektorat kann nach Anhörung des Senats einen Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge bestellen. Ist kein Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge bestellt, nimmt das für Studium und Lehre zuständige Mitglied des Rektorats die Aufgaben gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 UG 2002 und § 5 wahr.

2. Curriculum-Organisationsplan

§ 8. Für jedes ordentliche Studium an der Medizinischen Universität Wien ist vom Rektorat nach Anhörung des zuständigen Curriculumdirektors und der zuständigen Curriculumkommission ein Curriculum-Organisationsplan zu erstellen, der im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu verlautbaren ist.

§ 9. Im Curriculum-Organisationsplan sind insbesondere festzulegen:

1. jene Bereiche von ordentlichen Studien, für die Curriculum-Koordinatoren einzurichten sind, und
2. die Prüfungsorganisation (Festlegung des organisatorischen Ablaufs bei Ausarbeitung und Koordination von Prüfungen)

3. Curriculum-Koordinatoren

Bestellung

§ 10. (1) Für jedes ordentliche Studium an der Medizinischen Universität Wien sind auf Basis des Curriculum-Organisationsplans Curriculum-Koordinatoren aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) zu bestellen.

(2) Die Bestellung der Curriculumkoordinatoren erfolgt mit Zustimmung der Betroffenen durch das Rektorat auf Vorschlag des Curriculumdirektors.

(3) Zum Curriculum-Koordinator ist eine Person zu bestellen, die mit dem Studien- und Prüfungsbetrieb und der Lehr- und Studienorganisation vertraut ist.

Zuordnung

~~§ 11. Die Curriculum-Koordinatoren sind zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der sie primär zugeordnet sind, dem Center for Medical Education zugeordnet (Doppelzuordnung).~~

Funktionsperiode

§ 12. (1) Die Funktionsperiode eines Curriculum-Koordinators endet mit der Funktionsperiode des Rektorats. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Nach Auslaufen der Funktionsperiode üben die im Amt befindlichen Curriculum-Koordinatoren bis zur Neubestellung ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Das Rektorat kann einen Curriculum-Koordinator vor Ablauf der Funktionsperiode und nach Anhörung des Curriculumdirektors aus wichtigem Grund abberufen.

Unvereinbarkeit

§ 13. Die Curriculum-Koordinatoren dürfen nicht gleichzeitig Mitglied in einem obersten Organ im Sinne des § 20 Abs. 1 UG 2002 sein.

Aufgaben

§ 14. (1) Den Curriculum-Koordinatoren obliegen folgende Aufgaben:

1. inhaltliche Koordination von Curricula und/oder Teilen von Curricula im Rahmen der Vorgaben des zuständigen Curriculumdirektors und in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
2. Erstellung von Vorschlägen für Lern- und Ausbildungsziele in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs,
3. Erstellung von Vorschlägen für die Stundenplangestaltung aufgrund der Vorgaben des Curriculumdirektors in Abstimmung mit den Vertretern des jeweiligen Fachbereichs und Vertretern der Studierenden.

(2) Die Aufgaben gemäß Abs. 1 sind vom Curriculumdirektor nach Anhörung der Curriculum-Koordinatoren in einer Geschäftseinteilung näher festzulegen.

(3) Der Leiter des Centers for Medical Education hat auf Vorschlag des Curriculumdirektors mit den Curriculum-Koordinatoren eine Zielvereinbarung über die von ihnen zu erbringenden Leistungen gemäß Abs. 1 abzuschließen.

Leistungsprämie

§ 15. Einem Curriculum-Koordinator gebührt eine leistungsorientierte Prämie, die nach Maßgabe der in den Zielvereinbarungen festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen ist.

Freistellung

§ 16. Die Tätigkeit als Curriculum-Koordinator/in zählt zu den Dienstpflichten. Das Ausmaß dieser Tätigkeit ist vom Rektorat in der Zielvereinbarung mit dem/der Leiter/in jener Organisationseinheit zu verankern, der der/die Curriculum-Koordinator/in zugeordnet ist. Die Tätigkeit als Curriculum-Koordinator/in wird als Leistung dieser Organisationseinheit in der Zielvereinbarung entsprechend berücksichtigt.

IV. Abschnitt

Kollegialorgane gemäß § 25 Abs. 7 und 8 sowie § 30 UG 2002

1. Curriculumkommissionen

Einrichtung

§ 1. (1) Für die Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge sind durch Beschluss des Senats entscheidungsbefugte Curriculumkommissionen einzurichten (§ 25 Abs. 8 Z 3 UG 2002).

(2) Für die ordentlichen Studien der Medizinischen Universität Wien ist je Studium eine eigene Curriculumkommission oder für mehrere oder alle ordentlichen Studien zusammen eine gemeinsame Curriculumkommission gemäß Abs. 1 vom Senat einzusetzen.

(3) Bei jenen Studien, bei denen Curriculumteile nach den studienrechtlichen Bestimmungen gleich zu gestalten sind, hat der Senat festzulegen, welche Curriculumkommission gemäß Abs. 2 für diese Curriculumteile zuständig ist, soweit nicht eine einzige gemeinsame Curriculumkommission besteht.

(4) Für alle Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Wien ist eine gemeinsame Curriculumkommission gemäß Abs. 1 einzusetzen.

Aufgaben

§ 2. (1) Die Aufgaben der Curriculumkommissionen sind insbesondere:

1. Änderung und Neueinrichtung von Curricula und
2. Erstellung eines Bedarfs- und Ressourcenplanes bei Änderung und Neueinrichtung von Curricula.

(2) Die Erfüllung der Aufgaben der Curriculakommissionen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 3. (1) Die Curriculumkommission(en) für die ordentlichen Studien setzen sich aus 12 Mitgliedern zusammen, wobei

1. vier Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
2. vier Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) und
3. vier Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) angehören.

Mehr als die Hälfte der Mitglieder muss aus dem Kreis des wissenschaftlichen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 2 UG 2002) mit *venia docendi* kommen.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessoren zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu entsenden.

§ 4. (1) Die Curriculumkommission für Universitätslehrgänge setzt sich aus neun Mitgliedern zusammen, wobei

1. drei Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002),
2. drei Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) und
3. drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) angehören.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessoren zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im

Senat vertretenen Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu entsenden.

§ 5. (1) Die Curriculumkommissionen haben zu Beratungen über die Änderung oder Neueinrichtung von Curricula

1. den zuständigen Curriculumdirektor,
2. den Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming sowie
3. mindestens drei Personen, die für das jeweilige Curriculum relevante berufliche Erfahrungen einbringen können und nicht einer der Gruppen des § 4 Abs. 1 angehören, einzuladen.

(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personen verfügen über ein Antragsrecht, aber über kein Stimmrecht.

Funktionsperiode

§ 6. Die Funktionsperiode der Curriculumkommissionen endet mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Curriculumkommissionen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 7. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Curriculumkommissionen gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und 3 oder § 4 Abs. 2 und 3 ein Ersatz zu bestellen.

Vorsitzender

§ 8. Die Wahl des Vorsitzenden einer Curriculumkommission erfolgt nach den §§ 29ff der Wahlordnung.

Geschäftsordnung

§ 9. Für die Curriculumkommissionen gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane sinngemäß.

2. Senatskommissionen

Einrichtung

§ 10. Vom Senat können über die in § 25 Abs. 8 UG 2002 und § 30 UG 2002 genannten Kollegialorgane hinaus zur Beratung oder Entscheidung einzelner in die Zuständigkeit des Senats (§ 25 Abs. 1 UG 2002) fallender Aufgaben durch Beschluss Senatskommissionen eingerichtet werden (§ 25 Abs. 7 UG 2002).

Aufgaben

§ 11. (1) Die Aufgaben der Senatskommissionen sind:

1. Beratung des Senats in einer oder mehreren näher zu bezeichnenden Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 UG 2002 oder
2. Entscheidung in einer oder mehreren näher zu bezeichnenden Angelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 UG 2002.

(2) Der Senat hat festzulegen, ob die Senatskommission gemäß Abs. 1 Z 1 oder Z 2 tätig zu werden hat.

(3) Beschlüsse der Senatskommissionen gemäß Abs. 1 Z 2 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Senats (§ 25 Abs. 10 UG 2002).

(4) Die Erfüllung der Aufgaben der Senatskommissionen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

Größe, Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder

§ 12. (1) Der Senat hat im Rahmen des Beschlusses über die Einrichtung einer Senatskommission die Größe entsprechend § 25 Abs. 3 UG 2002 so festzulegen, dass

1. die Mitglieder der Gruppe der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) jedenfalls die absolute Mehrheit haben,
2. die Mitglieder der Gruppe der Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) mindestens ein Mitglied stellen,
3. die Mitglieder der Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) mindestens ein Mitglied stellen und
4. die Mitglieder der Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) ein Viertel der Mitglieder stellen.

(2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 1 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsprofessoren zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 2 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von den im Senat vertretenen Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb zu entsenden. Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 3 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind von dem (den) im Senat vertretenen Mitglied(ern) des allgemeinen Universitätspersonals zu entsenden.

(3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Z 4 und mindestens die selbe Anzahl an Ersatzmitgliedern sind nach den Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes zu entsenden.

Funktionsperiode

§ 13. Die Funktionsperiode einer Senatskommission ist vom Senat im Rahmen des Beschlusses über ihre Einrichtung festzulegen, endet jedoch spätestens mit der Funktionsperiode des Senats.

§ 14. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Senatskommissionen gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 und 3 ein Ersatz zu bestellen.

Vorsitzender

§ 15. Die Wahl des Vorsitzenden einer Senatskommission erfolgt nach den §§ 29ff der Wahlordnung.

Geschäftsordnung

§ 16. Für die Senatskommissionen gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane dieser Satzung sinngemäß.

3. Ethikkommission

Einrichtung

§ 17. Vom Senat ist zur Beurteilung klinischer Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten, der Anwendung neuer medizinischer Methoden und angewandter medizinischer Forschung an Menschen eine Ethikkommission einzurichten (§ 30 UG 2002).

Aufgaben

§ 18. Die Aufgaben der Ethikkommissionen richten sich nach § 8c Abs. 1 bis 3 KAKuG, BGBl. Nr. 1/1957, i.d.g.F.

Größe, Zusammensetzung

§ 19. (1) Der Senat hat nach Maßgabe des Abs. 2 im Rahmen des Beschlusses über die Einrichtung der Ethikkommission ihre Größe festzulegen.

(2) Die Ethikkommission hat sich aus Frauen und Männern zusammenzusetzen und besteht jedenfalls aus:

1. dem Vorsitzenden (§ 20),
2. dem Stellvertreter des Vorsitzenden (§ 20),
3. mindestens einem Arzt, der im Inland zur selbständigen Berufsausübung berechtigt ist, und weder ärztlicher Leiter der Krankenanstalt noch Prüfer oder Klinischer Prüfer ist,
4. mindestens einem Facharzt der Medizinischen Universität Wien, in dessen Sonderfach die jeweilige klinische Prüfung oder neue medizinische Methode fällt,
5. einem Vertreter des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege,
6. einem Juristen,
7. einem Pharmazeuten,
8. einem Patientenvertreter,
9. einem Vertreter der organisierten Behinderten,
10. einer weiteren nicht unter Z 1 bis 9 fallenden Person, die mit der Wahrnehmung seelsorgischer Angelegenheiten in der Krankenanstalt betraut ist oder sonst über die entsprechende ethische Kompetenz verfügt,
11. einem Statistiker oder Biometriker und
12. einer weiteren, nicht unter Z 1 bis 11 fallenden Person, die über erforderliche Fachkenntnisse für die Beurteilung des betreffenden Projektes verfügt.

(3) Bei der Beurteilung eines Medizinproduktes ist jedenfalls ein technischer Sicherheitsbeauftragter beizuziehen.

Vorsitzender

§ 20. Der Vorsitzende der Ethikkommission und bis zu drei Stellvertreter des Vorsitzenden werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

Bestellung der Mitglieder

§ 21. (1) Die Mitglieder gemäß § 19 Z 3 bis 12 werden jeweils auf Vorschlag des Vorsitzenden (§ 4) vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Für jedes Mitglied gemäß § 19 Z 3 bis 12 ist in gleicher Weise mindestens je ein qualifizierter Vertreter als Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Mitglieder der Ethikkommission unterliegen in dieser Funktion weder Weisungen der Organe der Krankenanstalt noch Weisungen der Organe der Universität.

Funktionsperiode

§ 22. Die Funktionsperiode der Ethikkommission endet mit der Funktionsperiode des Senats. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder der Ethikkommission ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

§ 23. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern der Ethikkommission gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 1 und 2 ein Ersatz zu bestellen.

Fortbildung

§ 24. Die Mitglieder der Ethikkommission sind verpflichtet, sich einer anfänglichen und kontinuierlichen Fortbildung hinsichtlich der ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Aspekte (bio)medizinischer Forschung zu unterziehen. Der Vorsitzende (§ 20) hat regelmäßig diesbezügliche Fortbildungsmaßnahmen zu organisieren.

Geschäftsordnung

§ 25. Die Ethikkommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben. Diese ist dem Universitätsrat und dem Rechtsträger der Krankenanstalt im Wege des Rektors zur Kenntnis zu bringen.

V. Abschnitt

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Einrichtung

§ 1. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist vom Senat nach Maßgabe des § 3a einzurichten.

Zusammensetzung

§ 2. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen setzt sich aus 12 Mitgliedern zusammen:

1. Die Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
2. Die Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
3. Die Gruppe des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) entsendet je vier Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.
4. Die Gruppe der Studierenden (§ 94 Abs. 1 Z 1 UG 2002) entsendet je zwei Mitglieder und mindestens die gleiche Anzahl an Ersatzmitgliedern.

Funktionsperiode

§ 3. (1) Die Funktionsperiode beträgt 3 Jahre. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Wahl nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

(2) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, tritt ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

Anforderungsprofil der Mitglieder

§ 4. Die entsendeten Personen sollen Interesse an Angelegenheiten der Gleichbehandlung und des Gender-Mainstreaming aufweisen und über entsprechende Erfahrungen verfügen.

Entsendung der Mitglieder und Ersatzmitglieder

§ 5. (1) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 sind in Wahlen sämtlicher Angehöriger der jeweiligen Personengruppe aus ihrer Mitte zu wählen.

(2) Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Personen zu, die am Stichtag den in § 1 Abs. 1 Z 1 bis 3 genannten Personengruppen angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Wahlausschreibung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien.

(3) Die Wahlen sind vom Rektor der Medizinischen Universität Wien im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben.

(4) Für die Kundmachung, Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses gelten die §§ 1 und 23 bis 27 der Wahlordnung sinngemäß.

(5) Der Vorsitzende der Wahlkommission oder ein von der Wahlkommission nominiertes Mitglied (Wahlleiter) leitet die Wahl.

(6) Die Entsendung der Vertreter der Studierenden (§ 1 Abs. 1 Z 4) richtet sich nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998.

Sonderbestimmungen

§ 6. (1) Die Erfüllung der Aufgaben des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zählt zu den Arbeits- bzw. Dienstpflichten der Mitglieder.

(2) Die Schutzbestimmungen des ArbVG, BGBl. Nr. 22/1974, für die Mitglieder der Betriebsräte sind auf die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sinngemäß anzuwenden.

Erlassung eines Frauenförderungsplans

§ 7. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen steht das Recht zur Erstellung eines Vorschlags für den Frauenförderungsplan (§ 41 Abs. 1 B-GBG) zu (§ 44 UG 2002).

VI. Abschnitt

Organisationseinheit zur Koordinierung der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung

Stabsstelle für Gender-Mainstreaming

§ 1. (1) An der Medizinischen Universität Wien besteht eine Stabsstelle für Gender-Mainstreaming als Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung (§ 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002).

(2) Die Bestellung des Leiters der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming erfolgt durch das Rektorat.

Aufgaben

§ 2. Die Stabsstelle für Gender-Mainstreaming hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Unterstützung und Beratung der universitären Leitungsorgane und aller Universitätsangehörigen in Fragen der Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung;
2. Durchführung von Projekten in Frauen- und Geschlechterforschung;
3. Unterstützung des wissenschaftlichen Personals bei Karriereplanung, Forschungsvorhaben und Auslandsaufenthalten zu Forschungszwecken;
4. Konzeption und Koordination zielgruppenspezifischer Frauenförderprogramme, insbesondere in den Bereichen Personalentwicklung, Nachwuchsförderung, Coaching, Mentoring, Aus- und Weiterbildung, Führungskräfte, Wiedereinsteiger;
5. Schaffung von budgetären Anreizen einschließlich Mentorship-Programmen;
6. Unterstützung des Rektorats bei der Administration und Koordination des Lehrangebots im Bereich Women's Health and Gender-based Medicine;
7. Unterstützung der Tätigkeiten des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen;
8. Einrichtung einer Beratungsstelle für Fragen von Mobbing und sexueller Belästigung;
9. Einrichtung einer den speziellen Anforderungen des Betriebs an einer Universität entsprechenden Kinderbetreuungsstelle;
10. Vermittlung der Inhalte und geplanter und durchgeführter Projekte an die Öffentlichkeit.

§ 3. Dem Universitätsrat, dem Rektor und dem Senat ist jährlich ein Tätigkeitsbericht der Stabsstelle zu übermitteln.

Leistungsprämie

§ 4. Dem Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming gebührt eine leistungsorientierte Prämie, wenn er Universitätsangehöriger gemäß § 94 Abs. 1 Z 3 bis 5 UG 2002 ist und nicht

zur Gänze gemäß § 5 freigestellt wird. Die Leistungsprämie ist nach Maßgabe der in der betreffenden Zielvereinbarung festgelegten Kriterien jährlich vom Rektorat festzusetzen.

Zuordnung, Freistellung

§ 5. (1) Ist der Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming ein Universitätsangehöriger gemäß § 94 Abs. 1 Z 3 bis 5 UG 2002, ist er zusätzlich zur jeweiligen Organisationseinheit, der er primär zugeordnet ist, der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming zugeordnet (Doppelzuordnung).

(2) Dem Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming ist im Falle des Abs. 1 vom Rektor die zur Ausübung der Funktion erforderliche Freistellung von den Aufgaben der Organisationseinheit, der er primär zugeordnet ist, unter Fortzahlung der Bezüge zu gewähren. Das Ausmaß der Freistellung ist in der Zielvereinbarung mit dem Leiter der Organisationseinheit zu vereinbaren, der der Leiter der Stabsstelle für Gender-Mainstreaming primär zugeordnet ist.

In-Kraft-Treten

Die Satzung der Medizinischen Universität Wien tritt am 1. Jänner 2004 in Kraft. Die provisorische Satzung der Medizinischen Universität Wien, Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien Studienjahr 2002/03, VII. Stück, Nr. 21 vom 28.2.2003, Studienjahr 2002/03, XI. Stück, Nr. 29 vom 25.6.2003 und Studienjahr 2002/03, XIII. Stück, Nr. 32 bis 34 vom 10.9.2003, tritt mit Ausnahme des I. Abschnitts (Geschäftsordnung für Kollegialorgane) und des IV. Abschnitts (Regelungen für das neu aufgenommene ärztliche Personal) mit 1. Jänner 2004 außer Kraft.

VII. Abschnitt

Geschäftsordnung für Kollegialorgane

Geltungsbereich

§ 1. Diese Geschäftsordnung gilt für alle nach dem Universitätsgesetz 2002 (UG 2002), BGBl. I Nr. 120/2002, eingerichteten Kollegialorgane der Medizinischen Universität Wien.

Konstituierung

§ 2. (1) Die konstituierende Sitzung des Kollegialorgans ist von dem im Amt befindlichen Vorsitzenden des Kollegialorgans, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung oder bei erstmaliger Konstituierung des Kollegialorgans von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied des Kollegialorgans einzuberufen und bis zur Wahl zu leiten.

(2) In der konstituierenden Sitzung ist der Vorsitzende des Kollegialorgans gemäß §§ 29ff der Wahlordnung zu wählen.

Teilnahme an Sitzungen

§ 3. Die Mitglieder des Kollegialorgans haben das Recht und die Pflicht, an der Willensbildung und den Sitzungen des Kollegialorgans teilzunehmen.

Vertretung im Verhinderungsfall

§ 4. (1) Ein Mitglied des Kollegialorgans wird im Verhinderungsfall durch ein demselben Wahlvorschlag angehörendes Ersatzmitglied vertreten. Das Ersatzmitglied hat dem Vorsitzenden eine schriftliche Bestätigung des verhinderten Mitglieds über dessen Verhinderung vorzulegen.

(2) Ein Mitglied des Kollegialorgans kann seine Stimme bei zeitweiliger Verhinderung einem anderen demselben Wahlvorschlag angehörenden Mitglied des Kollegialorgans übertragen.

(3) Der Vorsitzende des Kollegialorgans wird bei zeitweiliger Verhinderung durch seinen ersten Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von seinem zweiten Stellvertreter vertreten. Ist

auch dieser verhindert oder ist kein Vertreter bestellt, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans den Vorsitz zu führen.

(4) Sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter dauernd verhindert oder aus dem Amt ausgeschieden, hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kollegialorgans unverzüglich die Wahl eines Vorsitzenden zu veranlassen und gemäß Abs. 3 die Vorsitzführung bis zur Neuwahl des Vorsitzenden zu übernehmen.

Befangenheit

§ 5. (1) Ein Mitglied gilt als befangen, wenn ein Grund im Sinne des § 7 AVG vorliegt.

(2) Sofern das Kollegialorgan nichts anderes beschließt, hat das befangene Mitglied für die Dauer der Behandlung des betreffenden Tagesordnungspunktes die Sitzung zu verlassen.

(3) Befangene Mitglieder dürfen an der Abstimmung nicht teilnehmen.

Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen

§ 6. (1) Der Rektor und die Vizerektoren stehen dem Senat mit beratender Stimme auf Einladung zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Tagesordnungspunkten zur Verfügung. Die Einladungsfristen entsprechen den diesbezüglichen für die Senatsmitglieder geltenden Fristen.

(2) Das Kollegialorgan kann darüber hinaus zur Beratung und Unterstützung beratende Mitglieder kooptieren.

(3) Das Kollegialorgan kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen Auskunftspersonen beiziehen. Eine Auskunftsperson ist jedenfalls zu laden, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder oder der Vorsitzende beantragt.

(4) Die Ladung von Auskunftspersonen ist in der Tagesordnung anzumerken und hat für die nächste Sitzung zu erfolgen.

(5) Die Anwesenheit der Auskunftspersonen ist auf den betreffenden Tagesordnungspunkt beschränkt.

(6) Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen haben kein Antrags- und Stimmrecht.

(7) Beratende Mitglieder und Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Sitzungen

§ 7. (1) Die Sitzungen des Kollegialorgans werden vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.

(2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung unverzüglich einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel aller Mitglieder schriftlich beantragt. Die Sitzung ist frühestens eine Woche, spätestens jedoch binnen zwei Wochen, nach dem Antrag anzuberaumen.

(3) Der Vorsitzende hat die vorläufige Tagesordnung zu erstellen und den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung gemeinsam mit der Sitzungseinladung zu übermitteln. Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, bis 72 Stunden vor der Sitzung die Tagesordnung zu ergänzen. Die geänderte Tagesordnung ist umgehend auszusenden.

(4) Die Tagesordnung hat jedenfalls zu enthalten:

(a) Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit

(b) Bestellung des Schriftführers

(c) Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung.

(5) Vor oder in der Sitzung können von jedem Mitglied des Kollegialorgans begründete Anträge auf Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung gestellt werden. In der Sitzung kann die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit geändert werden. In der Sitzung können mit Zweidrittelmehrheit Tagesordnungspunkte von der Tagesordnung gestrichen oder zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

(6) Sitzungen des Kollegialorgans sind nicht öffentlich.

(7) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung.

(8) Zu Beginn der Sitzung sind die Anwesenheit und die Beschlussfähigkeit festzustellen, die Vertretung verhandelter Mitglieder bekannt zu geben und ein Schriftführer zu bestellen.

(9) Der Vorsitzende erteilt zu jedem Tagesordnungspunkt Antragstellern gemäß § 8 sowie beratenden Mitgliedern und Auskunftspersonen (§ 6) das Wort. Im Anschluss daran eröffnet er die Debatte und lässt über die Anträge abstimmen.

(10) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu vertagen, wenn ihm eine ordnungsgemäße Weiterführung nicht möglich erscheint. Diesfalls ist die Sitzung längstens binnen 14 Arbeitstagen fortzusetzen.

Anträge

§ 8. (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zum jeweiligen Tagesordnungspunkt zu stellen.

(2) Anträge sind so kurz und klar zu formulieren, dass über sie mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

Beschlusserfordernisse

§ 9. (1) Zu einem Beschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (vertretungsbefugten Ersatzmitglieder) notwendig.

(2) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit (einfache Mehrheit) gefasst, sofern in dieser Satzung oder im UG 2002 nicht anderes bestimmt ist.

Abstimmung

§ 10. (1) Über Anträge ist grundsätzlich offen abzustimmen.

(2) Geheim mit Stimmzetteln ist abzustimmen

(a) in Angelegenheiten, die ein Mitglied des Kollegialorgans oder ein Mitglied des Rektorats persönlich betreffen,

(b) wenn von mindestens einem Mitglied des Kollegialorgans ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird.

(3) Der Vorsitzende hat das Ergebnis der Abstimmung zu verkünden.

(4) Der Vorsitzende kann eine Wiederholung der Abstimmung verfügen, wenn Unklarheiten bei der Stimmmittlung aufgetreten sind, die das Ergebnis beeinflussen konnten.

(5) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann unmittelbar nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses einen Antrag auf Wiederholung der Abstimmung stellen, wenn es einen wesentlichen Irrtum bei der Stimmabgabe behauptet. Die Abstimmung ist zu wiederholen, wenn dies vom Kollegialorgan mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(6) Abgesehen von den Fällen der Abs. 4 und 5 können Beschlüsse in jener Sitzung, in der sie gefasst worden sind, nur abgeändert werden, wenn eine neuerliche Behandlung beantragt und mit Zweidrittelmehrheit zugelassen wird.

Abstimmung im Umlaufweg

§ 11. (1) In besonders dringlichen Angelegenheiten kann der Vorsitzende eine Abstimmung im Umlaufweg verfügen.

(2) Der Antrag ist so abzufassen, dass über ihn mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann.

(3) Der Vorsitzende hat den Antrag den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich oder elektronisch an die jeweilige zuletzt bekannt gegebene Adresse unter Setzung einer mindestens fünftägigen Frist, binnen der die Antwort eingelangt sein muss, zu übermitteln.

(4) Der Antrag ist angenommen, wenn zwei Drittel der Mitglieder dem Umlaufbeschluss zustimmen und die für den Gegenstand erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Kollegialorgans in der gesetzten Frist mit „Ja“ stimmt. Stimmübertragungen sind nicht

zulässig. Das Ergebnis einer solchen Abstimmung ist vom Vorsitzenden des Kollegialorgans in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(5) Kommt ein Umlaufbeschluss nicht zustande, ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu nehmen.

Protokoll

§ 12. (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern des Kollegialorgans binnen zwei Wochen zuzusenden. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen.

(2) Das Protokoll hat jedenfalls alle Anträge und Beschlüsse in vollem Wortlaut samt Abstimmungsergebnissen (ohne Namensnennung) zu enthalten.

(3) Dem Protokoll sind jedenfalls die Einladung, die endgültige Tagesordnung und die Anwesenheitsliste beizulegen.

(4) Auskunftspersonen gemäß § 6 sind nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden des Kollegialorgans zur Einsichtnahme hinsichtlich jener Teile des Protokolls berechtigt, zu denen sie einen persönlichen Bezug nachweisen können.

(5) Das genehmigte Protokoll von Senatssitzungen ist dem Universitätsrat und dem Rektorat zu übermitteln.

Sonderbestimmung für die Schiedskommission

§ 13. Die Mitglieder der Schiedskommission (§ 43 UG 2002) haben Anspruch auf Ersatz der zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Barauslagen (Spesenersatz).

Schlussbestimmungen

§ 14. (1) Alle stimmberechtigten und beratenden Mitglieder des Kollegialorgans sowie Auskunftspersonen sind zur Amtsverschwiegenheit (Art 20 B-VG) verpflichtet.

(2) Keinem Mitglied darf aus seiner Tätigkeit im Kollegialorgan ein Nachteil erwachsen.

(3) Den Kollegialorganen sind die für die Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur zur Verfügung zu stellen sowie die erforderliche administrative Unterstützung zu gewährleisten.

Mit In-Kraft-Treten dieses VII. Abschnitts der Satzung tritt der I. Abschnitt (Geschäftsordnung für Kollegialorgane) der Provisorischen Satzung der Medizinischen Universität Wien außer Kraft.

VIII. Abschnitt

Generelle Richtlinien für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen (§ 14 UG 2002)

Begriff

§ 1. Evaluierungen sind Überprüfungen und Bewertungen der Effektivität und Effizienz der universitären Aufgaben und Leistungen unter Anwendung anerkannter systematischer Verfahren. Sie sind ein wesentliches Element des Qualitätsmanagements der Medizinischen Universität Wien.

Ziel der Evaluierungen

§ 2. Ziel der Evaluierung ist die Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung der Leistungen der Medizinischen Universität Wien. Die Evaluierung soll den evaluierten Einheiten, Bereichen und Personen und den universitären Organen Anhaltspunkte für Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung sowie eine Grundlage für strategische, personelle und organisatorische Entscheidungen sowie für die Zuteilung der Ressourcen der Medizinischen Universität Wien bieten.

Zuständigkeit

§ 3. (1) Für die Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung der Evaluierungen ist – unbeschadet des § 14 Abs. 5 UG 2002 – das Rektorat verantwortlich (§ 22 Abs. 1 Z 10 UG 2002).

(2) Für die Evaluierung von Einzelpersonen und Einzelleistungen sind die Leiter der Organisationseinheiten und die für die Umsetzung und Administration der Curricula zuständigen Organe mit/primär verantwortlich.

Gegenstände und Bereiche von Evaluierungen

§ 4. Verpflichtend zu evaluieren sind insbesondere folgende Gegenstände und Bereiche:

a) *Lehrveranstaltungen*: Zeitaufwand, Studierenden- und Lehrendenevaluation und Bewertung durch Peers (Curriculumdirektoren, Curriculumkoordinatoren)

b) *Studien- und Prüfungsbetrieb*: Zahl der mündlichen Prüfungen, Zahl approbierter Prüfungsfragen, Erfolgsquote (Outcomekontrolle), Diplomarbeiten und Dissertationen, postgraduelle Lehre (Universitätslehrgänge), internationale Mobilität.

c) *Curricula bzw. Teile von Curricula einschließlich Universitätslehrgänge*: Evaluation durch interne und externe Peers

d) *Forschungsleistungen*: bibliographisch (an Hand normierter Impact-Faktoren, Dissertationen, Editor-Funktionen, internationale Mobilität, eingeworbener Drittmittel, Patente) und mittels Peer-Review (insbesondere durch Advisory Boards).

e) *Struktur (Aufbau- und Ablauforganisation)*: Prozessevaluation bezogen auf die strategischen Ziele

f) *Dienstleister und Verwaltungsorganisation*: Erbringungszeiten und Ressourceneinsatz, Kunden- und Mitarbeiterzufriedenheit sowie Abdeckung der internen und externen (Kunden)anforderungen

g) *Patientenbetreuung (Leistungsanteil der Medizinischen Universität Wien)*: Evaluierung der Leistungsprozesse (Dokumentation), aktiver Wissenstransfer, Ausbildungsqualität (Facharztausbildung), Behandlung im Rahmen von Studien

h) *Förderungsmaßnahmen im Bereich Gender-Mainstreaming*

i) *Sonstige universitäre Leistungen und Projekte*

Grundsätze der Evaluierungen

§ 5. (1) Alle Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Wien haben in jährlichen Berichten nach Maßgabe der Richtlinien des Rektorats Leistungsdaten dem Rektorat zu übermitteln.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien haben darüber hinaus alle für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen.

(3) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien sind zur Mitwirkung an der Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen der Medizinischen Universität Wien verpflichtet.

(4) Alle Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Standards mit einem Höchstmaß an Objektivität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erfolgen.

(5) Die Evaluierungsergebnisse sind den Entscheidungs- und Planungsprozessen der universitären Organe zugrunde zu legen.

Evaluierungsarten

§ 6. Evaluierungen können universitätsintern oder unter Einbeziehung externer Experten und Institutionen erfolgen.

Evaluierungsintervalle

§ 7. (1) Die Evaluierung der in § 4 genannten Evaluierungsgegenstände und Bereiche ist zumindest alle fünf Jahre durchzuführen.

(2) Die Leistungen der Universitätsprofessoren (§ 94 Abs. 2 Z 1 UG 2002), der Universitätsdozenten und wissenschaftlichen Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 Abs. 2 Z 2 UG 2002), der Ärzte in Facharztausbildung (§ 94 Abs. 1 Z 3) und des allgemeinen Universitätspersonals (§ 94 Abs. 3 UG 2002) sind zumindest alle fünf Jahre zu evaluieren. Vor Veränderung eines befristeten Arbeitsverhältnisses ist jedenfalls eine Evaluierung durchzuführen.

(3) Unbeschadet Abs. 1 und 2 können jederzeit anlassbezogene Evaluierungen durchgeführt werden.

Evaluierungskriterien - Evaluierung

§ 8. (1) Die Kriterien im Sinne des § 4, nach denen die Evaluierung erfolgt, die geplante Vorgangsweise (inklusive Terminisierungen) sowie die an das Rektorat zu übermittelnden Daten und Unterlagen für die Evaluierungen sind vom Rektorat zu Beginn der jeweils zu evaluierenden Periode (§ 7) oder nach Abschluss einer zu evaluierenden Maßnahme zu veröffentlichen sowie fortlaufend auf ihre Effizienz und Effektivität zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

(2) Bei anlassbezogener Evaluierung ist ein Evaluierungsplan zu erstellen, dieser ist den zu evaluierenden Personen und Einheiten mindestens zwei Wochen im Voraus zu übermitteln.

Evaluierungsplan und Evaluierungsverfahren

§ 9. (1) In der Zielvereinbarung sind jene Bereiche des Leistungsspektrums der jeweiligen Organisationseinheit festzulegen, die einer Evaluierung unterzogen werden.

(2) Vor Beginn der Evaluierung ist ein Evaluierungsplan zu erstellen, der den Bereich der Evaluation, den Gegenstand, den Verfahrensablauf sowie die eingesetzten Instrumente zu definieren hat. Der Evaluierungsplan ist den zu evaluierenden Personen und Einheiten zu Beginn der Evaluierungsperiode im Voraus zu übermitteln.

(3) Nach der Durchführung der Evaluierung sind die Evaluierungsergebnisse und daraus abzuleitende Empfehlungen sowie Vorschläge für Umsetzungs- und Verbesserungsmaßnahmen in einem schriftlichen Bericht darzustellen.

(4) Vor der Veröffentlichung und der Verwendung der Evaluierungsergebnisse als Grundlage weiterer Maßnahmen ist den Evaluierten binnen einer Frist von zumindest 15 Arbeitstagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme ist dem Endbericht beizulegen.

Veröffentlichung der Evaluierungsergebnisse

§ 10. (1) Die Ergebnisse der Evaluierungen sind gemeinsam mit den Stellungnahmen der evaluierten Einrichtungen vom Rektorat in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Bei den Veröffentlichungen sind Persönlichkeitsschutz und datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

Umsetzung der Evaluierungsergebnisse

§ 11. (1) Nach Abschluss jedes Evaluierungsverfahrens ist ein konkretes, mit einem Zeitplan versehenes Entwicklungs- und Maßnahmenprogramm zwischen den Evaluierten und dem Rektorat zu erarbeiten. Die darin vorgesehenen Umsetzungsmaßnahmen sowie Umsetzungszeiträume haben in die nachfolgende Zielvereinbarung einzufließen.

(2) Die Evaluierten haben einen Umsetzungsvorschlag zu erstellen.

IX. Abschnitt

Richtlinien für akademische Ehrungen

Geltungsbereich

§ 1. Der Geltungsbereich des Satzungsteiles „Richtlinien für Akademische Ehrungen“ betrifft alle von der Medizinischen Universität Wien (MUW) zu verleihenden Auszeichnungen und Ehrungen.

Ehrungen

§ 2. Die Medizinische Universität Wien verleiht folgende Ehrungen oder Auszeichnungen:

1. Für besondere Leistungen auf dem Gebiet der Forschung und Lehre von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
Ehrendoktor
2. Für besondere Verdienste um die Medizinische Universität Wien von Personen, die nicht der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
 - a) Ehrensensator
 - b) Ehrenbürger
 - c) Großes Ehrenzeichen
 - d) Förderer
3. Für Verdienste von Personen, die der Medizinischen Universität Wien angehören oder angehört haben:
 - a) Ehrensensator
 - b) Ehrenbürger
 - c) Großes Ehrenzeichen
 - d) Jubiläums-Diplome
 - e) Scientist of the year
 - f) Teacher of the year
 - g) Jahrespreis
4. Für besondere Leistungen von Studierenden
Promotion „sub auspiciis praesidentis rei publicae“ gemäß Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorgrades unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. 58/1952 i. d. F. des BGBl. 405/1968

Voraussetzungen

§ 3. Ehrendoktorat:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die auf Grund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die Medizinische Universität Wien vertretenen wissenschaftlichen Aufgaben hervorragende Verdienste erworben haben, ein Doktorat, dessen Verleihung im Zuständigkeitsbereich der Medizinischen Universität Wien liegt, ohne Erfüllung der in den Studienvorschriften geforderten Voraussetzungen ehrenhalber verleihen. Voraussetzung ist, dass ein enger Zusammenhang zwischen der zu ehrenden Person und der Medizinischen Universität Wien besteht und die zu ehrende Person nicht bereits den entsprechenden akademischen Grad an der Medizinischen Universität Wien erworben hat.

§ 4. Ehrensensatorin oder Ehrensensator:

Die Medizinische Universität Wien kann an Persönlichkeiten, die sich in einem besonderen Maße um die Medizinische Universität Wien und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen Aufgaben verdient gemacht haben, den Titel einer Ehrensensatorin oder eines Ehrensensators

der Medizinischen Universität Wien verleihen. Die Verdienste der oder des zu Ehrenden haben in einem außergewöhnlichen und langzeitigen Engagement für die Aufgaben der Medizinischen Universität Wien in Wissenschaft und Lehre zu bestehen.

§ 5. Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die sich über längere Zeit um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Wien besondere Verdienste erworben haben, oder deren Verdienste sich langfristig auswirken, den Titel einer Ehrenbürgerin oder eines Ehrenbürgers der Medizinischen Universität Wien verleihen.

§ 6. Ehrenzeichen:

Die Medizinische Universität Wien kann an Personen, die der Medizinischen Universität Wien, deren Einrichtungen oder deren Studierenden hervorragende ideelle oder materielle Förderungen angedeihen ließen, oder sich besondere Verdienste um die Medizinischen Universität Wien als Institution und die von ihr vertretenen Wissenschaften erworben haben, ein Ehrenzeichen verleihen.

§ 7. Förderin oder Förderer:

Die Medizinische Universität Wien kann an physische und juristische Personen, die sich um die Ausgestaltung oder Ausstattung der Medizinischen Universität Wien Verdienste erworben haben, den Titel einer Förderin oder eines Förderers der Medizinischen Universität Wien verleihen.

§ 8. Jubiläums-Diplome zu Jahrestagen der Verleihung akademischer Grade:

Die Medizinische Universität Wien kann anlässlich des 50-jährigen Jubiläums der Verleihung akademischer Grade, auch solcher, die vor 1.1.2004 von der Medizinischen Fakultät der Universität Wien verliehen worden sind, und nachfolgend alle weiteren 10 Jahre Jubiläums-Diplome verleihen.

§ 9. Scientist of the Year:

Die Medizinische Universität Wien kann jährlich Auszeichnungen für herausragende Leistungen auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung vergeben.

§ 10. Teacher of the Year:

Die Medizinische Universität Wien kann jährlich Auszeichnungen für herausragende und innovative Leistungen auf dem Gebiet der Lehre vergeben.

§ 11. Jahrespreis:

Die Medizinische Universität Wien kann einen Jahrespreis für herausragende Leistungen von Universitätsangehörigen auf dem Gebiet der universitären Verwaltung vergeben, die

- zu deutlichen Kostenersparnissen während eines Kalender- bzw. Rechnungsjahres geführt haben,
- eine erhebliche organisatorische Vereinfachung oder die organisatorische Lösung eines bis dahin ungelösten Problems zum Gegenstand gehabt haben,
- eine erhebliche Effizienzsteigerung im betreffenden Aufgabenbereich zur Folge gehabt haben oder
- nachweislich eine außergewöhnliche Würdigung der Medizinischen Universität Wien in der Öffentlichkeit hervorgerufen haben.

Prozedere

§ 12. Die Verleihung akademischer Ehrungen gemäß § 2 Z 1 bis 3 erfolgt durch das Rektorat.

§ 13. Ehrungen gemäß § 2 Z 1, Z 2 und Z 3 lit. a) bis c) erfolgen auf Vorschlag des Senats. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form im Büro des Rektors einzubringen und haben jedenfalls zu enthalten:

- a) ein Curriculum Vitae der/des Vorgeschlagenen (sofern es sich um eine physische Person handelt),
- b) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß §§ 3 bis 7,
- c) eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll,
- d) eine Darstellung der Öffentlichkeitswirksamkeit der Ehrung und
- e) einen Vorschlag über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 14. Ehrungen gemäß § 2 Z 3 lit. d) erfolgen auf Vorschlag des Senats oder auf Vorschlag einer Landesärztekammer nach Anhörung des Senats. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form im Büro des Rektors einzubringen und haben jedenfalls zu enthalten:

- a) eine Begründung unter Beachtung der Voraussetzungen gemäß § 8,
- b) eine Kostenabschätzung sowie einen Vorschlag, wer für diese Kosten aufkommen soll,
- c) einen Vorschlag über die begleitende Öffentlichkeitsarbeit.

§ 15. Ehrungen gemäß § 2 Z 3 lit. e) bis g) erfolgen aufgrund einer Ausschreibung durch das Rektorat nach Anhörung des Senats.

Widerruf von akademischen Ehrungen

§ 16. Das Rektorat kann akademische Ehrungen und Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen, die nach dieser Satzung oder nach früheren Regelungen auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät der Universität Wien vor 1.1.2004 verliehen worden sind, nach Anhörung des Senats widerrufen, wenn sich die/der Geehrte durch ihr/sein späteres Verhalten als der Ehrung unwürdig erweist oder wenn sich nachträglich ergibt, dass die Ehrung erschlichen worden ist. Das Diplom ist einzuziehen.

X. Abschnitt

Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Wien

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Geschlechtergerechte Sprache
- § 2. Frauenförderungsgebot
- § 3. Gender Mainstreaming
- § 4. Dokumentation von gleichstellungsrelevanten Daten- und Informationsmaßnahmen
- § 5. Erhebung der Frauenquoten
- § 6. Evaluation und Qualitätssicherung (vgl. § 14 Abs. 2 UG 2002)

B. Forschung

- § 7. Förderung der Forschung von Frauen
- § 8. Erhebungspflichten zur Forschungsförderung von Frauen

C. Lehre

- § 9. Frauen in der Lehre
- § 10. Lehrbeauftragte und Gastvortragende
- § 11. Evaluierung der Lehre

D. Frauenforschung und Gender Studies

§ 12. Gleichwertigkeit

§ 13. Lehre im Bereich von Frauenforschung und Gender Studies

E. Studierende

§ 14. Erhöhung des Frauenanteils

§ 15. Stipendien

§ 16. Vereinbarkeit von Studium und Betreuungspflichten

F. Personal- und Organisationsentwicklung I. Allgemeines

§ 17. Entwicklungsplan

II. Personalaufnahmeverfahren

§ 18. Allgemeines – Erfüllung des Frauenförderungsgebotes

§ 19. Ausschreibung

§ 20. Kompetenzen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei Ausschreibungen

§ 21. Suche nach geeigneten Frauen

§ 22. Wiederholung der Ausschreibung

§ 29. Stück - Ausgegeben am 16.9.2004 - Nr. 62

§ 23. Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

§ 24. Bewerbungsgespräche

§ 25. Auswahlkriterien

§ 26a. Zusätzliche Bestimmungen für Habilitationsverfahren

§ 26. Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

III. Karriereplanung, Aus-, Weiter- und Fortbildung

§ 27. Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben

§ 28. Aus-, Weiter- und Fortbildung

§ 29. Beruflicher Aufstieg

§ 30. Zusammensetzung von Kommissionen

§ 31. Frauen in der universitären Verwaltung

§ 32. Externe Beratung

G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

§ 33. Arbeitszeit

§ 34. Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsbeauftragte/r, Kinderbetreuungsanlaufstelle

§ 35. Menschengerechte Arbeitsbedingungen

§ 36. Sicherheit am Universitätsgelände

H. Infrastrukturu und Aufgaben von Einrichtungen zur Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Studies

§ 37. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 38. Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontaktfrauen

§ 39. Ressourcen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 40. Stabsstelle für Gender Mainstreaming (§ 19 Abs. 2 Z 7 UG 2002)

§ 41. Vernetzung

I. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme

§ 42. Budgetangelegenheiten

§ 43. Anreizsysteme

J. Umsetzung

§ 44. Allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung

K. Schlussbestimmungen

§ 45. Öffentlichkeitsarbeit

§ 46. Verantwortung

§ 47. Fristen

Präambel

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur Gleichbehandlung ohne Unterschied der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters, oder der sexuellen Orientierung und zur Schaffung von positiven und karrierefördernden Bedingungen für Frauen. Sie erachtet diese Anliegen als gemeinsame Aufgabe aller Universitätsangehörigen. Gleichstellung und Frauenförderung haben ihren adäquaten Niederschlag in Personalpolitik, Forschung und Lehre sowie in den Zielvereinbarungen zu finden. Zudem muß die Gleichstellung der Geschlechter bei Entscheidungsprozessen sowie in operativen und strategischen Gremien berücksichtigt werden. Bemühungen, die faktische Gleichstellung von Männern und Frauen zu erreichen, sollen sich auch finanziell lohnen. Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages sind daher im Rahmen der Zielvereinbarungen zu berücksichtigen.

A. Allgemeine Bestimmungen

Geschlechtergerechte Sprache

§ 1. Alle Organe und Angehörigen der Medizinischen Universität Wien bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache. In allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen sind entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

Frauenförderungsgebot

§ 2. (1) Maßnahmen der Frauenförderung dienen dazu, bestehende Unterrepräsentationen von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen, in allen Funktionen und Tätigkeiten zu beseitigen.

(2) Frauen sind unterrepräsentiert, wenn der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Beschäftigten in der jeweiligen Kategorie weniger als 40 % beträgt (§ 11 Bundes-Gleichbehandlungsgesetz [B-GIBG], BGBl. Nr. 100/1993, i.d.j.g.F.).

(3) Frauen sind bei Bewerbungen, beim beruflichen Aufstieg und bei der Aus- und Weiterbildung (§§ 11b – 11d B-GIBG) bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber so lange vorrangig zu berücksichtigen, bis eine 40% Quote erreicht ist. Dies gilt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Diese Gründe dürfen gegenüber Bewerberinnen keine unmittelbar oder mittelbar diskriminierende Wirkung haben (§ 11b Abs. 2 B-GIBG; insbesondere ist die Heranziehung des Familienstandes oder von Unterhaltsverpflichtungen unzulässig).

(4) Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches das Frauenförderungsgebot zu berücksichtigen.

Gender Mainstreaming

§ 3. (1) Gender Mainstreaming erfordert die Einbeziehung der Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung in alle Tätigkeiten, Maßnahmen und Entscheidungsprozesse der Universität,

insbesondere durch die obersten Organe wie Universitätsrat, Rektor/Rektorin und Senat (§§ 20-25 UG 2002).

(2) Zur Umsetzung von Gender Mainstreaming hat die Medizinische Universität Wien auf die Expertise des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und der Stabsstelle für Gender Mainstreaming zurückzugreifen.

(3) Das Rektorat hat für die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen über die Themen, Maßnahmen und Organe der Gleichstellung zu sorgen. Dabei sollen insbesondere auch Führungskräfte adressiert werden.

Dokumentation von gleichstellungsrelevanten Daten und Informationsmaßnahmen

§ 4. (1) Der Anteil von Frauen am Universitätsleben und ihre Beiträge zu Forschung, Lehre und Verwaltung sind regelmäßig in den Medien der Medizinischen Universität Wien zu dokumentieren.

(2) Die Internet-Homepage der Medizinischen Universität Wien soll Hyperlinks zu frauenrelevanten Informationen, zum Frauenförderungsplan, Angaben zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und zur Stabsstelle für Gender Mainstreaming enthalten.

(3) In den Geschäftseinteilungen, Vorlesungsverzeichnissen und Telefonverzeichnissen, etc., sind die Namen, Adressen und E-Mail-Adressen der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, der Kontaktfrau, der Stabsstelle für Gender Mainstreaming und weiterer Einrichtungen (z.B. Anlaufstelle in Fällen sexueller und geschlechtsbezogener Belästigung und Mobbing, Kinderbetreuungsbeauftragte/r) unter Anführung der jeweiligen Funktion aufzunehmen. Für eine entsprechende Beschilderung der Büros der mit Fragen der Gleichstellung befassten Einrichtungen ist zu sorgen.

(4) Die Medizinische Universität Wien stellt die unter (3) genannten Informationen

- a) der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit;
- b) der für Personalangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit.
- c) den Studierenden im Zuge der Studieneingangsphase und neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern am Welcome-Day

zur Verfügung.

Erhebung der Frauenquoten

§ 5. (1) Die Frauenquoten sind jährlich für alle Organisationseinheiten in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen zu erheben. Der Stichtag für die Ersterhebung aufgrund der Eröffnungsbilanz ist der 01.01.2004.

(2) Zu erheben sind die Quoten für:

- a) Studierende, Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studienrichtungen nach folgenden relevanten Kategorien:
 - Studienanfängerinnen und Studienanfänger;
 - Abschlüsse der einzelnen Studien, getrennt nach Erstabschlüssen und Zweitabschlüssen.
 - Abschlüsse der einzelnen Studienabschnitte;
- b) Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten
- c) Ärztinnen und Ärzte in Facharztausbildung;
- d) Oberärztinnen und Oberärzte
- e) Wissenschaftliches Universitätspersonal (§ 94 Abs. 2 UG 2002). Der Frauenanteil ist getrennt nach befristet und unbefristet Beschäftigten wie folgt zu ermitteln:

- für das am Ende des Implementierungszeitraums des UG 2002 vorhandene und übergeleitete Personal aufgeschlüsselt in alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Personalkategorien und Bedienstetengruppen;
- für das ab dem 01.01.2004 neu aufgenommene Personal im Arbeitsverhältnis zur Universität aufgeschlüsselt in Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und nicht habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, sowie nach allfälligen im Rahmen der Satzung oder der Kollektivverträge gestalteten Differenzierungen.

f) Lehrende. Der Frauenanteil der an der medizinischen Universität Wien Lehrenden inklusive der Lehrbeauftragten ist für jede Studienrichtung und Organisationseinheit nach den jeweils bestehenden Typen von Lehrveranstaltungen getrennt zu erheben.

g) Allgemeines Universitätspersonal (§ 94 Abs. 3 UG 2002). In der Personengruppe der allgemeinen Universitätsbediensteten ist der Frauenanteil getrennt nach befristet und unbefristet Beschäftigten gesondert zu ermitteln.

- für das beim Ende des Implementierungszeitraums des UG 2002 vorhandene und übergeleitete Personal aufgeschlüsselt in alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Personalkategorien und Bedienstetengruppen;
- für das ab dem 01.01.2004 neu aufgenommene Personal im Arbeitsverhältnis zur Universität jeweils nach Verwendungsgruppen und Qualifikationsstufen.

h) Sonstige Bereiche. Die Frauenquote ist zu erheben bei

- Habilitationen;
- Bewerbungen, Aufnahmen, Verlängerungen, Bestellungen, Überstellungen in andere Verwendungsgruppen, Versetzungen, einvernehmlichen Auflösungen von Dienstverhältnissen, Kündigungen, Entlassungen, jeweils getrennt für die unter lit. a-f genannten Personengruppen.

Nach Maßgabe der Zielvereinbarungen gemäß § 22 Abs.1 Z 6 UG 2002 sind von den Organisationseinheiten die Frauenquoten hinsichtlich folgender Bereiche zu erheben:

- Vergabe von Forschungsmitteln, Vergabe von sonstigen Mitteln (außerordentliche Dotation), Zugang zu Großgeräten, Laborflächen, technischem Personal, und Zuweisung von Mitteln für die forschungsbezogene Weiterbildung;
- Vergabe von Mitteln für die nicht forschungsbezogene Weiterbildung;
- Vergabe von Reisekostenzuschüssen;
- Vergabe von Fördermitteln (z.B. Stipendien) entsprechend ihrem Anteil am Personal;
- Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung;
- Zuteilung von Dienstzimmern (Größe, eigene bzw. mit anderen geteilte Räumlichkeiten), aufgeschlüsselt nach personalrechtlichen Kategorien.

Evaluation und Qualitätssicherung (vgl. § 14 Abs. 2 UG 2002)

§ 6. Die Medizinische Universität beauftragt zumindest jedes 5. Jahr auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine facheinschlägige Forschungseinrichtung mit der Erstellung einer Studie zur Evaluierung der Frauenförderung an der Universität. Diese Studie wird im

Mitteilungsblatt und im Leistungsbericht der Medizinischen Universität Wien veröffentlicht. Eine von den Autorinnen/Autoren erstellte Kurzfassung wird in einen allfälligen Forschungsbericht der Medizinischen Universität Wien aufgenommen.

B. Forschung

Förderung der Forschung von Frauen

§ 7. (1) Die Medizinische Universität Wien hat bei Stipendien und Studienförderung Frauen bei gleicher Qualifikation besonders zu berücksichtigen. Es sind Mittel für Dissertationen im Bereich der Frauenforschung und Gender Studies vorzusehen.

(2) Die Organisationseinheiten haben bei gleicher Qualifikation bei der Vergabe von Mitteln für die Forschungsförderung Frauen besonders zu berücksichtigen.

Erhebungspflichten zur Forschungsförderung von Frauen

§ 8. Die Frauenquote und die Höhe der an Frauen vergebenen Mittel (relativ und absolut) bei der Vergabe von Forschungsmitteln und Stipendien sowie bei der Zuweisung von Mitteln für die forschungsbezogene Weiterbildung sind nach Maßgabe der Zielvereinbarungen zu erheben und auszuweisen. Wird die Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe darzulegen.

C. Lehre

Frauen in der Lehre

§ 9. (1) Der Anteil der weiblichen Lehrenden an der Gesamtzahl der Lehrenden in sämtlichen Studienrichtungen und Organisationseinheiten ist in allen Kategorien auf mindestens 40% zu erhöhen, sofern dies nach Maßgabe des jeweiligen Personalstandes und der rechtlichen Rahmenbedingungen möglich ist.

(2) Werden Frauen bei der Beteiligung an Lehre im Vergleich zu Männern ungleich behandelt, ist dies auf Wunsch des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen schriftlich zu begründen, der im Fall des begründeten Verdachts einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen kann.

Lehrbeauftragte und Gastvortragende

§ 10. (1) Bei Lehrbeauftragten und Gastvortragenden ist eine Erhöhung des Frauenanteils anzustreben, mindestens jedoch sind 15 % des für Gastvortragende vorgesehenen Budgets der jeweils zuständigen Organisationseinheiten für die Einladung von Frauen vorzusehen.

(2) Bei der Prioritätenreihung der Lehrbeauftragten und Gastvortragenden sind auch Frauenforschung und Gender Studies zu berücksichtigen.

Evaluierung der Lehre

§ 11. (1) Bei der Evaluierung der Lehre ist zu erheben, ob die Lehrinhalte unter Wahrung des Gebotes der Gleichstellung der Geschlechter und in geschlechtersensibler Weise vermittelt werden (z.B. Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache, Verzicht auf geschlechterdiskriminierende Beispiele und Themenstellungen sowie auf eine unkritische Auseinandersetzung mit Geschlechterfragen etc).

(2) Es ist zu erheben, ob in der Lehre bzw. im Rahmen des Curriculums Themenstellungen oder Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Frauenforschung und Gender Studies z.B. auch als Wahlfach angeboten oder als freies Wahlfach empfohlen wurden.

D. Frauenforschung und Gender Studies

Gleichwertigkeit

§ 12. (1) Wissenschaftliche Themen aus dem Bereich der Frauen- und Geschlechterforschung sind im Rahmen von Qualifikationsbeurteilungen (z.B. in Habilitationsverfahren, Berufungsverfahren) innerhalb des wissenschaftlichen Faches grundsätzlich als gleichwertig mit anderen Forschungsbereichen anzusehen.

(2) Forschungsprojekte, die sich mit Fragestellungen, Methoden und Ergebnissen aus diesem Bereich beschäftigen, werden bei der Mittelvergabe im Rahmen der Zielvereinbarungen als gleichwertig mit Arbeiten zu anderen Forschungsthemen behandelt.

(3) Die Medizinische Universität Wien fördert die Integration, den Aufbau und Ausbau von Frauenforschung und Gender Studies (*Women's Health and Gender-based Medicine*).

Lehre im Bereich von Frauenforschung und Gender Studies

§ 13. (1) Bei der Gestaltung der Curricula ist die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen

(2) Auf die Integration von Themenstellungen der Frauenforschung und Gender Studies in die Pflicht- und Wahlfächer ist zu achten.

(3) Die für die Erlassung der Curricula zuständigen Organe übermitteln jeden Entwurf zur Änderung oder Erlassung eines Curriculums dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sowie der Stabs-stelle für Gender Mainstreaming zur Stellungnahme vor der Beschlussfassung durch den Senat.

(4) Für ein Mindestausmaß von sechs Semesterwochenstunden pro Semester Lehre aus den Bereichen Frauenforschung und Gender Studies ist die Bedeckung aus dem regulären Budget der Organisationseinheit vorzusehen.

(5) Die zuständigen Organe der Universität haben im Rahmen des ihnen zugewiesenen Stunden- bzw. Budgetkontingents jeweils ein angemessenes, auf fächerübergreifende Kooperation abzielendes Sonderkontingent für Lehrveranstaltungen mit Inhalten aus den Bereichen Frauenforschung und Gender Studies zur Verfügung zu stellen. Vorschläge zur Verteilung erstattet die Stabsstelle für Gender Mainstreaming.

E. Studierende

Erhöhung des Frauenanteils

§ 14. Die Medizinische Universität Wien setzt geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen zur Förderung des Zugangs von Frauen.

Stipendien

§ 15. Stipendienangebote sind in geeigneter Weise einer breiten Öffentlichkeit bekannt zu machen. Frauen sind dabei zur Bewerbung gesondert aufzufordern. Die Medizinische Universität Wien hat sich um die Anwerbung zusätzlicher Stipendien für Frauen zu bemühen. Generell ist darauf hinzuwirken,

dass Stipendien durch Erziehungsurlaub oder durch Beurlaubung aus familiären Gründen unterbrochen werden können und die Altersgrenze für Stipendien bei familiären Belastungen hinaufgesetzt wird.

Vereinbarkeit von Studium und Betreuungspflichten

§ 16. (1) Die Medizinische Universität Wien hat darauf hinzuwirken, dass Schwangerschaft, Elternschaft und die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger mit Studium und Studienabschluss vereinbar sind.

(2) Die Pflege von nahen Angehörigen ist ein Beurlaubungsgrund für Männer und Frauen i.S.d. § 67 Abs. 1 UG 2002.

(3) Das prüfungsrelevante Lehrangebot ist zeitlich so festzulegen, dass die Teilnahme mit der Betreuung von Kindern bzw. pflegebedürftigen Angehörigen zu vereinbaren ist, soweit der Krankenhausbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Parallelveranstaltungen sollen zu unterschiedlichen Terminen angeboten werden. Studierende Eltern sind bei der Wahl der Termine bevorzugt zu berücksichtigen.

F. Personal- und Organisationsentwicklung

I. Allgemeines

Entwicklungsplan

§ 17. Rektorat, Senat und Universitätsrat haben bei der Entscheidung über die fachliche Widmung von freien Stellen für Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren (§ 98 Abs. 1 UG 2002) auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung Bedacht zu nehmen.

II. Personalaufnahmeverfahren

Allgemeines – Erfüllung des Frauenförderungsgebotes

§ 18. (1) Entsprechend dem Frauenfördergebot (§ 41 UG 2002; § 40 B-GIBG) ist der Anteil von Frauen in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen sowie in allen Funktionen und Tätigkeiten an der Medizinischen Universität Wien auf 40% anzuheben bzw. ein Anteil von 40% zu erhalten.

(2) Bei der Besetzung von Stellen, die aus Drittmitteln finanziert werden, wird eine Vorgangsweise nach den Richtlinien des Frauenförderungsplanes empfohlen. Über die Vergabe von Beschäftigungsverhältnissen, die durch Drittmittel (insbesondere durch den Forschungsförderungsfonds) finanziert werden, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einmal jährlich sowie auf Nachfrage zu berichten.

(3) Bei der Vergabe von Stellen an studentische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Frauen gemäß ihrem Anteil an den Studierenden des jeweiligen Faches bei entsprechender Bewerbungslage zu berücksichtigen.

Ausschreibung

§ 19. (1) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen und Leitungsfunktionen haben den Zusatz zu enthalten: „Die Medizinische Universität Wien strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim allgemeinen Universitätspersonal insbesondere in Leitungsfunktionen an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf.“ Bei bestehender

Unterrepräsentation ist nach Maßgabe des § 22 Abs. 2 der Satz anzufügen: „Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen.“

(2) Bei der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren in Fachgebieten, in denen bereits mit frauenspezifischen Themen und

Forschungen verbundene Lehrveranstaltungen im Studienplan verankert sind, ist auf diesen Umstand hinzuweisen und eine Kompetenz auf diesem Bereich als relevantes Auswahlkriterium zu fordern.

(3) Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten ohne Forschungs- und Lehraufgaben sind im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(4) Die Medizinische Universität Wien hat unter Einbindung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen nach Möglichkeit Ausschreibungen von Stellen und Funktionen von Beschäftigten, die aus gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Gründen vom Dienst abwesend sind, bekannt zu machen. Entfällt eine Ausschreibung (§ 107 Abs. 2 UG 2002), ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in Kenntnis zu setzen.

Kompetenzen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei Ausschreibungen

§ 20. (1) Die Ausschreibungstexte sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen spätestens 14 Tage vor der Veröffentlichung der Ausschreibung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Ausschreibungstexte unterliegen dem Kontrollrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen. Hat dieser Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts bewirkt oder den Vorgaben von § 23 widerspricht, so ist er berechtigt, innerhalb von zwei Wochen die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen kann vor der Beschwerde an die Schiedskommission binnen einer Woche einen schriftlich begründeten Einwand an den Rektor richten. Im Fall des Beharrens beginnt die zweiwöchige Frist für die Anrufung der Schiedskommission mit dem Tag des Einlangens der diesbezüglichen Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

Suche nach geeigneten Frauen

§ 21. Die Medizinische Universität Wien hat die Ausschreibung geeigneten Bewerberinnen zugänglich zu machen, indem sie sie in internationalen Foren und im Internet veröffentlicht.

Wiederholung der Ausschreibung

§ 22. (1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die gesetzlichen Voraussetzungen und Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Anfrage eine Darstellung jener Maßnahmen zu übermitteln, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

(2) Die Ausschreibung ist vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen, wenn der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme nicht darauf verzichtet. Zu diesem Zweck erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Richtlinien, die im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien zu veröffentlichen sind.

Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

§ 23. Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen und die Möglichkeit zur rechtzeitigen Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu geben.

Bewerbungsgespräche

§ 24. (1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Voraussetzungen und die Aufnahmeerfordernisse erfüllen sowie den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen.

(3) In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerbungen) ist die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen zu reduzieren. Die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen erfolgt auf Basis der Qualifikation und in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anhand einer gemeinsam zu erstellenden Kriterienliste auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung.

(4) Im Auswahlverfahren haben frauendiskriminierende Fragestellungen (z.B. über die Familienplanung oder Dienstort des Ehemannes) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

Auswahlkriterien

§ 25. (1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmeerfordernisse dürfen bei der Auswahl grundsätzlich nicht herangezogen werden.

(2) Ist ausnahmsweise in einem Personalaufnahmeverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, so dürfen diese nicht unsachlich sein. Hilfskriterien dürfen nicht dazu führen, dass von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen abgegangen wird. Sie müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung darstellen, d.h. Aspekte, die keine Aussagekraft hinsichtlich der künftigen Tätigkeit haben, dürfen nicht herangezogen werden. Die Notwendigkeit der Heranziehung von Hilfskriterien und die so zustande gekommene Personalentscheidung sind auf Anfrage gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen schriftlich und nachvollziehbar zu begründen.

(3) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil nur für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(4) Ist der Frauenanteil gem. § 22 Abs. 2 noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, so hat das vorschlagsberechtigte Organ auf Anfrage des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder einzelnen Bewerberin unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.

(5) Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht benachteiligen.

Zusätzliche Bestimmungen für Habilitationsverfahren

§ 26a. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, maximal zu zweit, an Sitzungen der Habilitationskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Habilitationskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die

Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Habilitationskommission nachweislich zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Habilitationskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen. Ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so muss dies der Habilitationskommission schriftlich mitgeteilt werden.

Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

§ 26. (1) Werden im Berufungsverfahren Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben (§ 98 Abs. 2, 2. Satz UG 2002), ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben das Recht, maximal zu zweit, an Sitzungen der Berufungskommissionen teilzunehmen und Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das Protokoll aufnehmen zu lassen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung neuerlich durchzuführen.

Ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, so muss dies der Berufungskommission schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen. Mit Ihnen sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(4) Die Rektorin/Der Rektor hat in allen Berufungsverhandlungen die Verhandlungspartner/innen auf die Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und auf die gegebenenfalls damit verbundenen rechtlichen Vorgaben (insb. das Frauenförderungsgebot) hinzuweisen.

III. Karriereplanung, Aus-, Weiter- und Fortbildung

Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben

§ 27. (1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (i.d.F. Dienstpflichten), dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der geschlechterorientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen.

(2) Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen durch Erbringung wissenschaftlicher Leistungen der Erwerb von weiterführenden Qualifikationen ermöglicht wird.

(3) Für eigene Forschungstätigkeit sind wissenschaftliche Mitarbeiterinnen ausschließliche und zusammenhängende Forschungszeiten einzuräumen.

(4) Die Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen im wissenschaftlichen Bereich zur Dissertation bzw. Habilitation zu ermutigen.

(5) In Eignungsabwägungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Zeugnissen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt.

Aus-, Weiter- und Fortbildung

§ 28. (1) Die Vorgesetzten haben alle Mitarbeiterinnen zur Teilnahme an einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zu motivieren. Sie haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen, einschließlich der teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden.

(2) Die Vorgesetzten haben geeigneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf deren begründeten Wunsch die Teilnahme an allen der Karriereplanung dienenden Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie gegebenenfalls Freistellungen oder Dienstzeit- bzw. Arbeitszeitänderungen zu ermöglichen, sofern dem nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Diese dienstlichen Interessen sollten schriftlich begründet werden müssen und den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz und Teilzeitbeschäftigten werden die gleichen Fortbildungsmöglichkeiten geboten wie Vollzeitbeschäftigten.

(4) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dies gegenüber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf dessen Ersuchen schriftlich zu begründen. Dieser kann im Fall des Verdachts einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen.

(5) Wenn die Universität Aus- und Weiterbildungsprogramme anbietet, so ist bei deren Planung nach Maßgaben der budgetären Mittel auf eine Vereinbarkeit mit Betreuungspflichten Bedacht zu nehmen (z.B. Möglichkeit der Kinderbetreuung).

Beruflicher Aufstieg

§ 29. (1) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist über die Betrauung von allgemeinen Universitätsbediensteten mit Leitungsfunktionen und Entscheidungen über Verwendungsänderungen und Beförderungen vom entscheidungszuständigen Organ rechtzeitig zu informieren.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf bei der Entscheidung über den beruflichen Aufstieg nicht benachteiligend als Kriterium herangezogen werden. Leitungsfunktionen sollen grundsätzlich auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich sein, falls dies mit den Aufgaben und der zu übernehmenden Verantwortung einer Leitungsfunktionsträgerin vereinbar ist.

(3) Bei gleicher Eignung ist Bewerberinnen um die Stelle nach Maßgabe der § 11b und § 11c B-GlBG der Vorrang einzuräumen, sofern nicht im Einzelfall in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe im Sinne der Rechtsprechung des EuGH unter Bedachtnahme auf § 4 B-GlBG überwiegen.

Zusammensetzung von Kommissionen

§ 30. Bei der Zusammensetzung von Berufungskommissionen (§ 98 Abs 4 UG 2002) sowie von Habilitationskommissionen (§ 103 Abs. 7 UG 2002) ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Frauen und Männer sind in gleicher Weise als Vorsitzende und Gutachter vorzuschlagen.

Frauen in der universitären Verwaltung

§ 31. (1) Bei der Zusammensetzung von Beiräten, Kommissionen oder sonstigen Gremien der universitären Verwaltung ist darauf zu achten, dass Frauen als Mitglieder nominiert und in

den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufgenommen werden. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter.

(2) Von Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen, ist das Frauenförderungsgebot zu beachten.

(3) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht, bei den Sitzungen der Beiräte, Kollegialorgane und Kommissionen, die sich mit Angelegenheiten der Gleichstellung befassen, maximal zu zweit mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Er ist zu all diesen Sitzungen zeitgleich mit den Mitgliedern zu laden und hat alle Unterlagen gleichzeitig und in derselben Form bekommen wie alle anderen Mitglieder. Unterbleibt die Ladung, hat das Kollegialorgan in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und gegebenenfalls die Beschlussfassung abermals durchzuführen.

Externe Beratung

§ 32. Wird an der Medizinischen Universität Wien eine externe Beratung in gleichstellungswirksamen Angelegenheiten, insbesondere in Personalangelegenheiten, beauftragt, hat dies unter Gender Mainstreaming-Aspekten zu erfolgen. In sämtliche diesbezügliche Aktivitäten ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz

Arbeitszeit

§ 33. Arbeitszeitflexibilität ist für alle Angehörigen der Universität zu fördern, in Bereichen mit Krankenversorgung, soweit dies der Krankenhausbetrieb zulässt. Sie ist in allen Karriere- und Mitarbeiterinnen-/Mitarbeitergesprächen zu erörtern.

Kinderbetreuung, Kinderbetreuungsbeauftragte/r, Kinderbetreuungsanlaufstelle

§ 34. (1) Die Medizinische Universität Wien sieht die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf bzw. Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Die Medizinische Universität Wien hat jährlich Bedarfserhebungen durchzuführen und deren Ergebnisse im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. Der Bedarf von Personen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist zu berücksichtigen.

(3) Die Medizinische Universität Wien hat nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten auf Basis des erhobenen Bedarfs geeignete personelle, organisatorische und finanzielle Maßnahmen für Betreuungsmöglichkeiten für die Kinder der Universitätsangehörigen zu treffen. Die Schaffung von Kinderbetreuungsmöglichkeiten über die obligaten Dienstzeiten hinaus (ev. mit Kinderschlafplätzen) ist eine *Conditio sine qua non* für die wissenschaftlichen Karrieren von Frauen und allein erziehenden Männern.

(4) Darüber hinaus hat die Medizinische Universität Wien Informationen über bestehende, auch außeruniversitäre Kinderbetreuungsmöglichkeiten mit für die Universitätsangehörigen brauchbaren Öffnungszeiten sowie über entsprechende Fördermöglichkeiten einzuholen und den Universitätsangehörigen zur Verfügung zu stellen.

(5) Auf Vorschlag des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen hat die Medizinische Universität Wien eine Kinderbetreuungsbeauftragte/einen Kinderbetreuungsbeauftragten zu bestellen. Deren/dessen Aufgabe ist die Beratung und Unterstützung des Rektorats und der Universitätsangehörigen bei Fragen zu Kinderbetreuungspflichten, insbesondere im

Zusammenhang mit der Bedarfserhebung (Abs. 2) sowie mit der Schaffung von Kinderbetreuungsangeboten.

(6) Zur operativen Unterstützung der/des Kinderbetreuungsbeauftragten ist in der Stabsstelle für Gender Mainstreaming eine Anlaufstelle für Fragen der Kinderbetreuung einzurichten. Die ausreichende budgetäre, personelle und räumliche Ausstattung ist zu gewährleisten.

Menschengerechte Arbeitsbedingungen

§ 35. (1) Die Medizinische Universität Wien hat unter Einbindung der Stabsstelle für Gender Mainstreaming geeignete Maßnahmen zur Prävention von sexueller und geschlechtsbezogener Belästigung, Diskriminierung oder jede Art von Mobbing und ähnlichem Fehlverhalten zu ergreifen.

(2) Alle Angehörigen der Medizinischen Universität Wien, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass sexuell und geschlechtsbezogen belästigendes Verhalten und Mobbing unterbleiben.

(3) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen berät und unterstützt Personen oder Gremien im sachgerechten und angemessenen Umgang mit Vorfällen sexuell und geschlechtsbezogen belästigenden Verhaltens.

(4) Alle mit derartigen Angelegenheiten befassten Personen/Universitätsangehörigen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

Sicherheit am Universitätsgelände

§ 36. (1) Universitäre Anlagen und Gebäude werden kontinuierlich auf Gefahrenquellen und Angsträume mit Bezug auf sexuelle und geschlechtsbezogene Belästigung und Gewalt gegen Frauen untersucht. Die Medizinische Universität Wien wirkt auf die Beseitigung erkannter Gefahrenquellen und Angsträume, insbesondere einer ausreichenden Beleuchtung aller Wege und Gänge (u.a. der Garage), der Sicherung der Gebäude durch Schließanlagen hin.

(2) Im Abstand von zwei Jahren ist eine Sicherheitsstudie mit Bezug auf potentielle Gefahrenquellen und Angsträume zu erstellen. Aufbauend auf den Ergebnissen dieser Studie sind in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und den Personalvertretungsorganen Vorschläge für bauliche Veränderungen und andere Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheitssituation zu erarbeiten. Derartige Maßnahmen werden nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten prioritär durchgeführt.

(3) Die Medizinische Universität Wien bietet regelmäßig Kurse zur Selbstbehauptung und pro Studienjahr mindestens einen Selbstverteidigungskurs für Frauen an.

H. Infrastruktur und Aufgaben von Einrichtungen zur Gleichstellung, Frauenförderung und Gender Studies

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

§ 37. (1) Die Aufgaben und Rechte des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ergeben sich aus dem Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, dem UG 2002 und dem Frauenförderungsplan der medizinischen Universität Wien.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 8 UG 2002 beginnt die Frist zur Anrufung der Schiedskommission am Tag nach dem Einlangen der Verständigung über die Entscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen, Kontaktfrauen

§ 38. (1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und als Kontaktfrau (§§ 35 und 36 B-GIBG) ist *als Beitrag zur* Dienstpflicht anzusehen und in die Arbeits- bzw. Dienstzeit hineinzurechnen. Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und Kontaktfrauen sind berechtigt, ihre Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benützen.

(2) Bei der Übertragung von Dienstpflichten ist die zusätzliche Belastung aus der Tätigkeit als Mitglied des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder Kontaktfrau zu berücksichtigen.

(3) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und den Kontaktfrauen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die regelmäßige Teilnahme an Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

Ressourcen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

§ 39. (1) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.

(2) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Medizinischen Universität Wien erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln. Dem Arbeitskreis wird ein bestimmtes Budget überantwortet.

(3) Erfordert die Tätigkeit eines Mitglieds des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Dienstreise, so ist diese aus dem Budget des Arbeitskreises nach den üblichen Bestimmungen abzugelten. Der Arbeitskreis legt die Notwendigkeit einer Dienstreise fest.

Stabsstelle für Gender Mainstreaming (§ 19 Abs. 2 Z. 7 UG 2002)

§ 40. (1) An der Medizinischen Universität Wien wird gemäß § 19 Abs. 2 Z. 7 UG 2002 eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung eingerichtet. Sie trägt die Bezeichnung „Stabsstelle für Gender Mainstreaming“.

(2) Die näheren Regelungen für diese Stabsstelle finden sich im Abschnitt IV. der Satzung der Medizinischen Universität Wien.

Vernetzung

§ 41. Die/der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Leiterin/der Leiter der Stabsstelle für Gender Mainstreaming haben die Aufgabe der Vernetzung mit den mit Gleichstellung und Frauenförderung befassten universitären und nicht universitären Institutionen im In- und Ausland und mit den in den Bundesministerien für Gleichbehandlungsfragen zuständigen Stellen. Dabei sind Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

I. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme

Budgetangelegenheiten

§ 42. (1) Bei Budgeterstellung und Budgetzuweisung im Rahmen der Zielvereinbarungen sind die Gebote der Gleichstellung und Frauenförderung (B-GlBG, UG 2002, Frauenförderungsplan) als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte zu beachten.

(2) Das Rektorat hat vor der Erstellung der Kriterien im Rahmen der Zielvereinbarungen den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubinden und um allfällige Vorschläge und Anregungen zu ersuchen.

Anreizsysteme

§ 43. Unbeschadet allfälliger rechtlicher Maßnahmen wegen Nichtbeachtung von Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes hat das Rektorat im Rahmen der Zielvereinbarungen budgetäre Anreizsysteme zur Frauenförderung zu schaffen, z. B. eine Bonusvergabe für Organisationseinheiten, die Frauen besonders fördern, z. B. qualifizierte Habilitandinnen. Die Nichteinhaltung des Frauenförderungsgebotes ist zu sanktionieren.

J. Umsetzung

Allgemeine Bestimmungen zur Umsetzung

§ 44. (1) Die Umsetzung der im Frauenförderungsplan enthaltenen Maßnahmen obliegt all jenen Organen der Medizinischen Universität Wien, die Vorschläge und Entscheidungen hinsichtlich der dafür notwendigen organisatorischen, personellen und finanziellen Angelegenheiten nach den jeweiligen Organisationsvorschriften zu treffen haben. Sie zählt zu den sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten. Die Verletzung dieser Bestimmungen ist entsprechend den dienst- oder arbeitsrechtlichen Vorschriften zu ahnden.

(2) Die Bestimmungen dieses Frauenförderungsplans sind Leitlinien für alle Organe und Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Wien. Im Frauenförderungsplan vorgesehene Rechte und Pflichten bedürfen zu ihrer Wirksamkeit gegenüber Universitätsangehörigen im Einzelfall jedoch jeweils des dienst- oder arbeitsrechtlich notwendigen Durchführungsaktes.

K. Schlussbestimmungen

Öffentlichkeitsarbeit

§ 45. Frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen sind als wesentliche Merkmale des Universitätsprofils angemessen zu präsentieren.

Verantwortung

§ 46. Die Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes, die finanzielle Verpflichtungen für die Medizinische Universität Wien vorsehen, sind ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe der gesetzlichen Zulässigkeit und der budgetären Bedeckbarkeit zu erfüllen. Die Verantwortung hierfür trifft alle in diesem Frauenförderungsplan genannten Organe gemeinsam.

Fristen

§ 47. (1) Die in diesem Frauenförderungsplan vorgesehenen Anlaufstellen sind binnen eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieses Frauenförderungsplans einzurichten.

(2) Der Frauenförderungsplan der Medizinischen Universität Wien tritt an dem dem Beschluss dieses Frauenförderungsplans durch den Senat folgenden Monatsersten in Kraft.

XI. Abschnitt

Richtlinien für Zusammensetzung und Aufgaben von Advisory Boards

Allgemeines

§ 1. Ein Advisory Board für Organisationseinheiten, die Lehr- und Forschungsaufgaben erfüllen, setzt sich aus international anerkannten Fachleuten der für die Organisationseinheit relevanten Fachbereiche zusammen.

Zusammensetzung

§ 2. Die Anzahl der Mitglieder des Advisory Boards soll die Zahl vier nicht überschreiten. Die Nominierung der Mitglieder erfolgt durch das Rektorat, wobei den LeiterInnen bzw. stellvertretenden LeiterInnen der zu evaluierenden Organisationseinheit ein Vorschlags- und ein Anhörungsrecht zukommt. Der Vorschlag des Leiters der Organisationseinheit ist mit den Leitern der Subeinheiten abzustimmen.

Aufgaben

§ 3. Die Aufgaben des Advisory Boards werden in vier Stufen eingeteilt:

(1) Einholung einer Vorabinformation: Dem Advisory Board wird vor der Begehung Informationsmaterial über die betreffende Organisationseinheit übermittelt. Dabei handelt es sich um quantitative Daten, die auch in Berichtsform gemäß § 13 Abs 5 UG 2002 vorliegen, wie u.a. Personalstand, Raum- und sonstige Ressourcen, abgeschlossene und begonnene Forschungsprojekte im Berichtszeitraum, bestehende Forschungsk Kooperationen, Publikationen im Berichtszeitraum, Habilitationen, Lehrausmaß, betreute Diplomarbeiten und Dissertationen. Diese quantitativen Daten werden mit einer qualitativen Selbstdarstellung der Organisationseinheit ergänzt.

(2) Begehung: Der Advisory Board stellt anhand einer Checkliste die Positionierung der Organisationseinheit fest (strategische Ziele), wobei die Leistungsvereinbarungen des Rektorates mit dem bm:bwk und der Entwicklungsplan der Medizinischen Universität Wien als Richtlinie für die Bewertung der strategischen Zielbereiche gelten. Die Checkliste hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

1. Zum Aufbau und zur Organisation der Organisationseinheit, z.B. Beurteilung ihrer Positionierung am Standort, ihrer institutionellen, organisatorischen und fachlichen Struktur sowie ihrer Kooperationen;
2. Zur Forschung, z.B. Einschätzung der Positionierung im internationalen Vergleich, Forschungsplan (auch in Hinblick auf fachrelevante Lücken und Überschneidungen), Vorschläge zu einer verbesserten Forschungs-Profilbildung;
3. Zur Lehre, z.B. Beurteilung der Einbindung und Positionierung der Organisationseinheit einer-seits im Lehrangebot der Medizinischen Universität Wien andererseits im Lehrbetrieb im internationalen Vergleich, Erstellung allfälliger Optimierungsvorschläge;
4. Zur Personal und Personalentwicklung, z.B. Bewertung von Personalstand und Personal-struktur im internationalen Vergleich unter Bedachtnahme der in Z 6 definierten Aufgaben, Bewertung des Aufwandes des Personals in Forschung und Lehre, Einschätzung der von der Organisationseinheit getätigten Maßnahmen zu Personalentwicklung und Personalplanung, Beurteilung der Maßnahmen im Bereich der Frauenförderung

5. Zur Ausstattung und Auslastung, z.B. Herstellung eines internationalen Vergleiches in der Beurteilung der Raum- und Ausstattungssituation (einschl. Ressourcenplanung), der Einschätzung der Finanzmittel für Lehre und Forschung, der Bewertung der Kapazitäts- und Auslastungssituation

6. Zu klinischen Aufgaben (bei Organisationseinheiten gemäß § 31 Abs 2 und 3 UG 2002), z.B. Einschätzung des Ausmaßes der Krankenbetreuung im internationalen Vergleich unter Bedachtnahme der Leistungsdefinition des AKH und Erstellung von Optimierungsvorschlägen

(3) Stärken-Schwächen-Analyse: Der Advisory Board soll einerseits eine Beurteilung der jetzigen Situation durchführen (sowohl der derzeit bestehenden Situation als auch der von der Organisationseinheit geplanten Entwicklung), andererseits eine Auflistung der künftigen Möglichkeiten für die Organisationseinheit unter Bedachtnahme des lokalen und nationalen strukturellen Umfeldes und der legislativen Gegebenheiten skizzieren. Folgende Punkte sollen dabei in die Analyse einfließen:

1. Die Bewertung von Struktur und Schwerpunktsetzung im internationalen Vergleich;
2. Stärken und Schwächen der Organisationseinheit in Hinblick auf deren Entwicklungspotential;
3. Bereits realisierte und zu planende Maßnahmen/Innovationen für eine Optimierung des Angebotes;
4. Entwürfe für Verbesserungsvorschläge und Empfehlungen.

(4) Stellungnahme der Organisationseinheit und Entwicklung eines Umsetzungsplanes:

Die Ergebnisse sind dem Leiter bzw. der Leiterin der Organisationseinheit zur Stellungnahme vorzulegen. Nach erfolgter Stellungnahme fasst der Advisory Board die gemäß § 3 Abs 1 bis 3 erhaltenen Ergebnisse unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Organisationseinheit in einen Abschlussbericht zusammen.

§ 4. Auf Basis des Berichts des Advisory Boards gemäß § 3 Abs 4 hat das Rektorat in Zusammenarbeit mit dem Leiter bzw. der Leiterin der Organisationseinheit einen Entwicklungsplan mit Schwerpunktsetzung für die nächste Zielvereinbarungsperiode zu erarbeiten.

§ 5. In weiterer Folge übernimmt der Advisory Board eine "Monitoring Funktion" mit der Aufgabe, die Entwicklung im darauf folgenden Berichtszeitraum zu bewerten. Hierbei hat der Advisory Board – basierend auf schriftlichen Berichten – seine Einschätzung über den Prozessfortschritt der Organisationseinheit dem Rektorat mitzuteilen.

XII. Abschnitt

Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien

Präambel

Die Medizinische Universität Wien bekennt sich zur besonderen Förderung und Integration von behinderten MitarbeiterInnen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien in allen Belangen des universitären Lebens.

Einrichtung, Funktionsperiode

§ 1. (1) An der Medizinischen Universität Wien ist ein Beirat zur Förderung und Integration behinderter MitarbeiterInnen und Studierenden (in der Folge kurz Beirat genannt) einzurichten.

(2) Die Funktionsperiode endet nach drei Jahren. Kommt bis zum Ablauf der Funktionsperiode eine Neubestellung nicht zustande, üben die im Amt befindlichen Mitglieder des Beirates ihre Funktion vorübergehend weiter aus.

Größe, Zusammensetzung

§ 2. (1) Der Beirat setzt sich aus 12 Mitgliedern und 12 Ersatzmitgliedern zusammen.

(2) Dem Beirat gehören Vertreterinnen oder Vertreter der folgenden Personengruppen an:

- Behinderte bzw. chronisch kranke Studierende und MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Wien
- Nicht behinderte Studierende und MitarbeiterInnen der Medizinischen Universität Wien
- Vertreter/innen der Betriebsräte.

Bestellung der Mitglieder

§ 3. (1) Die Mitglieder gemäß § 2 werden auf Vorschlag des Rektorats vom Senat mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Für jedes Mitglied ist in gleicher Weise mindestens je ein/e qualifizierte/r Vertreter/in als Ersatzmitglied zu wählen.

§ 4. (1) Hinsichtlich Abberufung und Rücktritt von Mitgliedern des Beirates gelten die Bestimmungen des Senats (§ 28 der Wahlordnung) sinngemäß.

(2) Scheidet ein Mitglied oder Ersatzmitglied vor Ablauf der Funktionsperiode aus, ist nach Maßgabe des § 3 ein Ersatz zu bestellen.

Konstituierung, Vorsitzende/r

§ 5. (1) Der Beirat ist von dem/der Rektor/in zur konstituierenden Sitzung einzuberufen. Die Mitglieder des Beirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine stellvertretende Person. Zudem kann auf Antrag der bzw. des Vorsitzenden ein/e Schriftführer/in aus dem Kreis des Beirates bestellt werden.

(2) Die Wahl des/der Vorsitzenden des Beirates und der stellvertretenden Person erfolgt nach den §§ 29ff der Wahlordnung.

Geschäftsordnung

§ 6. (1) Für die Sitzungen des Beirates gilt die Geschäftsordnung für Kollegialorgane der Medizinischen Universität Wien sinngemäß.

(2) Der/Die Vorsitzende hat den Beirat binnen angemessener Frist einzuberufen, wenn ein Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Beirates oder der/des Behindertenbeauftragten der Medizinischen Universität Wien vorliegt, mindestens jedoch einmal pro Studienjahr.

Aufgaben

§ 7. Die Aufgabe des Beirates ist, in beratender Funktion, die Förderung und Integration von behinderten MitarbeiterInnen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien in allen Belangen des universitären Lebens zu unterstützen. Die Aufgaben sind insbesondere folgende:

- Einsatz für behindertengerechte bauliche Maßnahmen und für behindertengerechte Ausstattung für Forschung und Lehre
- Erstattung von Vorschlägen für behindertengerechte Gestaltung von Studien an der Medizinischen Universität Wien
- Erstellung von Konzepten für die Aufnahme und Integration behinderter Personen im Bereich der Medizinischen Universität Wien
- Öffentlichkeitsarbeit im Sinne der Förderung und Integration behinderter MitarbeiterInnen und Studierenden der Medizinischen Universität Wien.

Anhörungs- und Einsichtsrecht

§ 8. (1) Der Beirat hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben zu Tagesordnungspunkten von Rektorats- oder Senatssitzungen angehört zu werden oder Anträge zu stellen, soweit es sich um Angelegenheiten handelt, die in seinen Aufgabenbereich fallen. Der Beirat hat das Recht, im Anlassfall bei den zuständigen Organen vorstellig zu werden.

(2) Die Mitglieder des Beirats der Medizinischen Universität Wien haben das Recht, in sämtlichen Angelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, Einsicht in die entsprechenden Geschäftsstücke und Unterlagen zu nehmen, soweit dem nicht rechtliche Gründe entgegenstehen.

Bericht

§ 9. Der Beirat hat die Pflicht, dem Senat und dem Rektorat jährlich einen schriftlichen Bericht vorzulegen, der über seine bisherigen Aktivitäten sowie über geplante Vorhaben im Rahmen seines Wirkungsbereiches Auskunft gibt.

Der Vorsitzende des Senats
Arnold Pollak

Index

- Abberufung 3-6, 9-11, 27-29, 58
Abstimmung 9-10, 24-25, 33-35
Abstimmung im Umlaufweg 34
Advisory Board 36, 56-57
Akademische Ehrungen 38, 40
Akademischer Grad 14, 20, 23, 39
Anhörungsrecht 56
Anmeldung 13, 16, 23
Anmeldung zu Prüfungen 16, 23
Anrechnungspunkte 13-14
Antrag 4, 9, 14-21, 33-34, 54, 58
Arbeitsbericht 24
Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
30-31, 41, 43, 46-55
Aufnahmeerfordernisse 48-49
Ausbildung 2, 20
Auskunftsperson 33-35
Ausscheiden 3, 6, 54
Ausschreibung 4, 8, 40-41, 47-48
Auswahlkriterien 41, 48-49
Auswahlverfahren 41, 48-49
Bedeckbarkeit 12, 55
Befangenheit 33
Begehung 56
Behindertenbeirat 57, 62
Bericht 36-37, 57, 59
Berufungskommission 50-51
Berufungsverfahren 41, 46, 50
Beschlussfassung 12, 14, 46, 50, 52
Beurlaubung 15, 23, 46
Beurteilung 15-16, 18-20, 23, 28-29, 49-
50, 56-57
Bewerber / Bewerberinnen 4, 42, 48-51
Budget 12, 45-46, 54
Curriculum 12-16, 18-19, 22-25, 27, 45-
46
Curriculumdirektor 15-25, 27, 36
Curriculumkommission 12-14, 24, 26-27
Curriculum-Koordinatoren 22-25, 36
Curriculum-Organisationsplan 24
Dienstpflichten 25-27, 31, 50, 54
Diplomarbeiten 18-20, 23, 36, 56
Dissertationen 18-20, 23, 36, 45, 50, 56
Dissertationskomitee 19-20
Drittmittel 36, 47
Durchführung der Wahl 3-5, 7-11, 30
Ehrendoktorat 38
Ehrenzeichen 38-40
Einsichtsrecht 59
Entwicklungsplan 12-13, 41, 47, 56-57
Erlöschen der Zulassung 15
Ersatzmitglieder 7, 9-10, 26-30, 32, 34, 58
Ethikkommission 28-30
Evaluierung 14, 35-37, 40, 44-45
Evaluierungsarten 36
Evaluierungsgegenstände 36
Evaluierungsintervalle 36
Evaluierungskriterien 37
Evaluierungsplan 37
Evaluierungsverfahren 37
Fernstudieneinheiten 13
Forschung 2, 13, 18, 20, 28-29, 38-40, 42-
43, 45, 53, 56-57, 59
Forschungsbericht 44
Fortbildung 29, 41, 50-51
Frauenanteil 41, 43-47, 49
Frauenförderungsgebot 40-42, 47, 50, 52,
55
Frauenförderungsplan 31, 40, 43, 47, 53,
55
Frauenforschung 41, 45-46
Frauenquote 40, 43-45, 50
Freistellung 24-25, 32, 51
Funktionsperiode 2-7, 9-11, 22, 25, 27-30,
57-58
Gender Mainstreaming 40-43, 46, 52-54
Gender Studies 41, 45-46, 53
Gesamtstundenzahl 12
Geschäftsordnung 27-28, 30, 32, 35, 58
Geschlechterforschung 31, 46-47, 54
Gleichstellung 2, 31, 41-43, 45, 52-55
Gleichwertigkeit 21, 41, 46
Good Scientific Practice 18, 20
Gründungskonvent 2, 6, 9
Gutachter 19-20, 51
Habitationskommission 49-51
Habitationsverfahren 41, 46, 49
Inkrafttreten 12, 14
Jahrespreis 38-39
Jubiläums-Diplome 38-39
Karriereplanung 31, 41, 50-51
Kollegialorgane 10-11, 22, 26-28, 32-35,
52, 58
Konstituierung 2, 7, 10, 32, 58
Kundmachung 12, 14, 30
Lehrbetrieb 6, 18, 26-28, 30, 37, 44, 56
Lehrgangsbeitrag 14
Lehrgangsleiter 15

Lehrveranstaltung 12-17, 21, 36, 44-46, 48
 Leistungsbericht 44
 Leistungsprämie 24-25, 31-32
 Leitbild 12-13
 Mitglied des Universitätsrats 2-5
 Mitgliedschaft 10
 Nichtigerklärung 16, 23
 Nostrifizierung 20-23
 Nostrifizierungsverfahren 21
 Ordentliche Studien 11, 26
 Organe der Universität 29, 46
 Organisationseinheit 11, 18-19, 22, 24-25, 31-32, 36-37, 43-48, 50, 54, 56-57
 Organisationsentwicklung 41, 47
 Personalaufnahmeverfahren 41, 47, 49
 Personalentwicklung 31, 52, 56
 Promotion 38
 Protokoll 33, 35, 49-50
 Prüfungsbetrieb 13, 22, 25, 36
 Prüfungsmethode 16, 22-23
 Prüfungsordnung 12-14, 16
 Prüfungssenate 17, 23
 Prüfungstermine 16, 23
 Prüfungsverfahren 16
 Qualifikation 16, 18-19, 42, 45, 47, 49-50
 Qualifikationsprofil 12-13
 Qualitätssicherung 35, 40, 44
 Rektor 3-7, 11, 24, 30-33, 40, 43, 48, 50, 58
 Rektorat 3, 6, 12-15, 22, 24-25, 29, 31-32, 34-37, 39-40, 43, 47, 52, 54-59
 Ressourcen 12, 26, 35-36, 41, 54, 56-57
 Rücktritt 4-6, 9-11, 27-29, 58
 Schiedskommission 35, 45, 48, 51, 53
 Schwerpunktsetzung 57
 Scientist of the Year 38-39
 Semesterstunde 12
 Senat 2-7, 9-10, 12, 14-15, 17, 22, 24, 26-31, 33, 40, 43, 46-47, 55, 58-59
 Senatskommission 27-28
 Stabstelle 43
 Stärken-Schwächen-Analyse 57
 Stellungnahme 4-5, 12-13, 18, 20, 37, 46, 48, 57
 Stichwahl 3-6, 10
 Stipendien 41, 44-46
 Studienabschnitt 12, 16-17, 21, 43
 Studienbeihilfe 14
 Studieneingangsphase 12, 43
 Studienrechtliche Bestimmungen 11
 Studium 12, 15, 17, 20-24, 26, 41, 47, 52
 Tätigkeitsbericht 31
 Teacher of the Year 38-39
 Themenbörse 18
 Übergangsbestimmungen 12
 Universitätslehrgänge 13-15, 23-24, 26, 36
 Universitätspersonal 6, 13, 16, 22, 24, 26, 28, 30, 37, 43-44, 47
 Universitätsrat 2-6, 12, 14, 30-31, 35, 43, 47
 Unvereinbarkeit 22, 25
 Urkunde 14, 21
 Vancouver-Richtlinien 20
 Verfahren 9, 11, 13, 35
 Verhinderung 9-10, 32
 Veröffentlichung 20, 35-37, 48
 Vertretung 17, 32, 34, 51
 Voraussetzungen 4, 11, 13-15, 17, 38, 40, 48-49
 Vorbereitung der Wahl 8
 Vorkenntnisse 13
 Wahlen 2, 7-8, 11, 30
 Wahlergebnis 3-6, 9-11, 30
 Wahlgrundsätze 2
 Wahlkommission 7-11, 30
 Wahlkundmachung 7
 Wahlleiter 3-6, 8-10, 30
 Wahlordnung 2, 27-30, 32, 58
 Wahlrecht 2-3, 5, 7, 10, 30
 Wahlvorschlag 3-11, 32, 52
 Weiterbildung 13, 22, 31, 42-45, 51
 Widerruf 23, 40
 Wiederholung 15-17, 34, 41, 48
 Zielvereinbarung 24-25, 32, 37, 42, 44-46, 55
 Zielvereinbarungsperiode 57
 Zulassung 14-15, 17, 22-23
 Zuordnung 13, 22, 25, 32
 Zuweisung 9, 12, 23, 44-45

Appendix – Übersicht über die Satzungsteile der MUW

- **Satzung der MUW** 2003/2004 Mitteilungsblatt Nr. 9 ausgegeben am 23. Dezember 2003 <http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/mtb9.pdf>
- **Präambel, Satzungsteile VII und VIII** 2003/2004 Mitteilungsblatt Nr.21 ausgegeben am 07. Juni 2004 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/21_mb_07_06.pdf
- **IX. Abschnitt – Richtlinien für akademische Ehrungen; Änderung des III. Abschnitts** 2003/2004 Mitteilungsblatt Nr. 28 ausgegeben am 08. September 2004 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/28_mb_07_09.pdf
- **X. Abschnitt - Frauenförderungsplan** 2003/2004 Mitteilungsblatt Nr. 29 ausgegeben am 16. September 2004 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/29_mb_16_09.pdf
- **XI. Abschnitt – Richtlinien für Zusammensetzung und Aufgaben von Advisory Boards** 2004/2005 Mitteilungsblatt Nr. 8 ausgegeben am 27. Jänner 2005 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/8_mb_27_01.pdf
- **Änderung II. Abschnitt** 2004/2005 Mitteilungsblatt Nr. 12 ausgegeben am 14. März 2005 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/12_mb_14_03.pdf
- **Änderung des II. Abschnitts** 2004/2005 Mitteilungsblatt Nr. 21 ausgegeben am 28. Juni 2005 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/21_mb_28_06.pdf
- **Änderung des II. Abschnitts der Satzung; Änderung des III. Abschnitts der Satzung; Änderung des X. Abschnitts der Satzung** 2005/2006 Mitteilungsblatt Nr. 3 ausgegeben am 10. November 2005 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/3_mb_10_11.pdf
- **Änderung des IV. Abschnitts** 2005/2006 Mitteilungsblatt Nr. 21 ausgegeben am 24. Juli 2006 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/21_mb_24_07.pdf
- **XII. Abschnitt - Behindertenbeirat der Medizinischen Universität Wien** 2006/2007 Mitteilungsblatt Nr. 13 ausgegeben am 05. Februar 2007 http://www.meduniwien.ac.at/files/6/3/13_mb_05_02_07.pdf